DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 10. JULI 1942 | NR. 27/28 – 277

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Chemiewirtschaft Aegyptens.

Trotz der durch den Krieg verstärkten Industrialisierungsbestrebungen gibt die Landwirtschaft dem Wirtschaftsleben Aegyptens nach wie vor ihr Gepräge. Auf dem Nahrungsmittelgebiet ist das Land heute praktisch von Auslandsbezügen unabhängig, ja, es konnten in den letzten Jahren sogar wachsende Mengen an Getreide ins Ausland versandt werden. Neben 1,2 Mill. t Weizen, 1,5 Mill. t Mais und 900 000 t Reis werden bedeutende Mengen an Gerste, Hirse und anderen Getreidearten geerntet. Auch die Zuckererzeugung ist im letzten Jahrzehnt stark ausgebaut worden. Einen wichtigen Ausfuhrartikel stellen Zwiebeln dar, von denen 1939 184 000 t, d. h. ein Viertel der Weltausfuhr, exportiert wurden.

Man kann also heute nicht mehr behaupten, daß das ägyptische Wirtschaftsbild durch die Monokultur der Baumwolle bestimmt wird, obwohl auch in den letzten Jahren noch rund 70% des Ausfuhrwertes auf Rohbaumwolle entfielen. Im Jahre 1939 gelangten rund 400 000 t Baumwolle zur Ausfuhr, während die Produktion in den vorangegangenen Erntejahren sich zwischen 400 000 und 500 000 t bewegte. Die ägyptische Baumwolle ist wegen ihrer hochwertigen Eigenschaften, vor allem wegen ihrer Faserlänge von der Industrie besonders geschätzt; sogar die Vereinigten Staaten bezogen regelmäßig ansehnliche Mengen an ägyptischer Rohbaumwolle. Mit der Faser liefert die Baumwollkultur gleichzeitig auch bedeutende Mengen an Baumwollsaat; die Gewinnung dieses wertvollen Oelrohstoffes belief sich im Erntejahr 1940/41 auf 742 000 t.

Neben der Erweiterung der landwirtschaftlichen Anbauflächen hat sich die Regierung in den letzten Jahrzehnten vor allem um den Ausbau der einheimischen Verbrauchsgüterindustrie bemüht, damit ein möglichst großer Teil der Rohstoffproduktion im eigenen Lande verarbeitet werden kann. Im Zuge dieser Entwicklung ist die Textilindustrie, die heute über hunderttausend Menschen beschäftigt, stark ausgebaut worden. Auch die Konservenindustrie, die Zementindustrie und in größerem Abstand die Papier- und chemische Industrie haben einen Zuwachs durch verschiedene neue Anlagen erhalten. Trotzdem muß Aegypten noch immer einen großen Teil seines Bedarfs an Fertigwaren im Ausland decken, so daß sich mit Kriegsausbruch, vor allem seit der Schließung des Mittelmeeres durch den Kriegseintritt Italiens, zunehmende Mangelerscheinungen auf zahlreichen wichtigen Versorgungsgebieten zeigten. Die Regierung hat dieser Lage durch die Inangriffnahme neuer Industrialisierungsprojekte zu steuern versucht, konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen mit dieser Politik nur beschränkte Erfolge erzielen, da Aegypten mit seinem ganzen Kohlenverbrauch auf die Einfuhr angewiesen ist und den Bedarf an Investitionsgütern, vor allem an Maschinen, ganz im Ausland decken muß. Auf dem Gebiet der Energieversorgung hat der starke Ausbau der Erdölproduktion eine teilweise Entlastung hervorgerufen.

Der Chemikalienverbrauch.

Unter den Ländern des Nahen Ostens steht Aegypten mit einem **Chemikalienverbrauch von rund 80 Mill. RM** an erster Stelle. Der verhältnismäßig hohe Verbrauch an chemischen Erzeugnissen erklärt sich aus dem starken Einsatz von chemischen Düngemitteln, auf die in normalen Jahren fast die Hälfte des Gesamtverbrauchs entfiel. Aegypten führte im Jahre 1938 u. a. 512 000 t chemische Düngemittel, davon 204 000 t Kalksalpeter und 156 000 t Chilesalpeter ein, während die Eigenerzeugung sich auf 20 000 t Superphosphat beschränkte. Die Verwirklichung des vor mehreren Jahren aufgestellten Planes, in Zusammenhang mit dem projektierten Nil-Damm bei Assuan ein Stickstoffwerk für die Erzeugung von 300 000 t Düngemitteln zu errichten, hat sich durch den Kriegsausbruch zunächst als unmöglich erwiesen. In der Düngemittelversorgung sind infolgedessen wachsende Schwierigkeiten aufgetreten, die zum Rückgriff auf einheimische Düngemittel organischer Herkunft, vor allem auf Baumwollsaatkuchen, nötigten.

Der Wert der ägyptischen Chemieerzeugung kann auf etwa 10 Mill. RM geschätzt werden; dem stand im Jahre 1938 eine Einfuhr von rund 70 Mill. RM gegenüber. Von den Fachgruppen, die vor allem seit Inkrafttreten des neuen Schutzzolltarifs im Jahre 1930 in stärkerem Umfang ausgebaut worden sind, ist an erster Stelle die Seifen- und Zündholzindustrie zu nennen. Die **Seifenindustrie** umfaßt 45 Anlagen und deckt mit einer Produktion von 40 000 t 80% des Verbrauchs. Verarbeitet wird vor allem einheimisches Baumwollsaatöl sowie Sulfuröl ausländischer Herkunft; der Aetznatronverbrauch wird zum überwiegenden Teil im Inland gedeckt. Außerdem werden von der Industrie etwa 200 t rohes Glycerin hergestellt. Als wichtigstes Unternehmen der Fachgruppe ist die Egyptian Salt and Soda Co., Ltd., in Kafr el Zayat zu nennen, die neben der Schwerchemikalienerzeugung sich mit dem Betrieb einer Oelmühle und Seifenfabrik befaßt. Weiter sind als Hersteller von Seifen und pflanzlichen Oelen die zum Unilever-Konzern gehörige Egyptian Oil & Cake Mills, Ltd., die Egyptian Oil Factory, Ltd., und die Kafr el Zayat Cotton Co., Ltd., sämtlich in Alexandria, zu erwähnen. Die **Zündholzindustrie** deckt jetzt vier Fünftel des Verbrauchs. Wichtigste Hersteller von Zündhölzern sind die Société Nationale Egyptienne pour les Alumettes, Damanhour, die Swedish Egyptian Match Factory und die Jean A. Nicolaides Fabrique Egyptienne d'Alumettes, beide in Alexandria.

An **Schwerchemikalien** werden von der bereits erwähnten Egyptian Salt and Soda Co., Ltd., etwa 10 000 t Schwefelsäure aus einheimischen Schwefelvorkommen sowie 20 000 t Superphosphat hergestellt. Die gleiche Firma befaßt sich mit der Gewinnung und Verarbeitung von natürlichen Natriumverbindungen. Weiter wollte das Unternehmen bei Kriegsausbruch eine Anlage für die Gewinnung von Eisenvitriol errichten. Schwefelsäure wird außerdem von der Anglo-Egyptian Oilfields, Ltd., für den Verbrauch in ihrer in Suez gelegenen Erdölraffinerie hergestellt. In Kairo und Alexandria arbeiten mehrere Anlagen für die Erzeugung von technischen Gasen.

Der **Arzneimittelverbrauch** des Landes lag in den letzten Jahren zwischen 6 und 7 Mill. RM. Die einheimische Industrie, die im wesentlichen einfache Heilmittel und nachgeahmte ausländische Spezialitäten herstellt, ist bisher wenig entwickelt. Von den zehn Laboratorien,

die sich mit der Erzeugung von Arzneimitteln befassen, sind vor allem die Anlagen der in Kairo gelegenen S. A. des Drogueries d'Egypte zu erwähnen, die im Jahre 1927 durch den Zusammenschluß von fünf Großhandelsfirmen entstanden ist. Sera und Vaccine werden in einem staatlichen Institut hergestellt. Um den durch den Krieg aufgetretenen Mangelerscheinungen entgegenzutreten, wurde weiter Ende 1939 unter Beteiligung der Misr-Bank die Société Misr pour la Fabrication des Medicaments et des Produits Pharmaceutiques mit einem Kapital von 100 000 E£ ins Leben gerufen.

Die **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen** hatte im Jahre 1938 — neuere vollständige Angaben liegen nicht vor — einen Wert von 68,66 Mill. *RM*. Die größten Posten entfielen auf chemische Düngemittel mit 36,58 Mill. *RM*, Arzneimittel (6,77 Mill. *RM*), Kautschukwaren (3,77 Mill. *RM*) und Schwerchemikalien (3,44 Mill. *RM*). Der Anteil der Chemieeinfuhr an den Gesamtbezügen des Landes ist in den letzten Jahren dauernd gestiegen; er belief sich 1929 nur auf 9,8%, erreichte zuletzt aber einen Stand von mehr als 15%.

Chemische Rohstoffe und Energieträger.

Den wichtigsten pflanzlichen Rohstoff, den Aegypten der chemischen Industrie zur Verfügung stellen kann, ist **Baumwollsaat**, die bereits in anderem Zusammenhang erwähnt wurde. Etwa zwei Fünftel der Erzeugung wurden regelmäßig ausgeführt, der Rest gelangte im Inland für Speisezwecke und als Rohstoff für die Seifenindustrie zur Verwendung. Die Ernte von anderen Oelsaaten, vor allem von Erdnüssen, Sesam, Leinsaat und Ricinus, beschränkt sich auf einige tausend Tonnen. Größeren Umfang hat die Ausfuhr von Henna, die sich zwischen 1000 und 1500 t bewegt. **Von pflanzlichen Drogen** kommt vor allem dem Bilsenkraut eine größere Bedeutung zu; die in Aegypten vorkommende Pflanze, die 1938 im Umfang von 200 t ausgeführt wurde, ist dem nigerischen Bilsenkraut qualitativ überlegen. Außerdem werden geringe Mengen an Sennesblättern, Strammonium und Süßholz exportiert. Die Ausfuhr von **Bienenwachs** belief sich 1938 auf 139 t.

Die mineralischen **Rohstoffvorkommen** des Landes sind bisher nur teilweise erschlossen und ausgebeutet worden; das britische Kapital hat größeres Interesse nur für die Ausbeutung der Erdöllager und Manganerzvorkommen gezeigt. Im Phosphatbergbau spielt italienisches Kapital die wichtigste Rolle. Ueber die Gewinnung von bergbaulichen Erzeugnissen liegen folgende Angaben vor (Mengen in mt):

	1938	1939	1940
Erdöl	225 700	658 000	906 500
Manganerze	153 112	119 882	.
Wolframerze	1 393	.	.
Nickelerze	630	.	.
Phosphate	458 404	547 538	183 464
Salz[1])	284 949	442 532	.
Ilmenit	90	.	.
Natürliche Soda und Natriumsulfat	5 000	.	.
Talkum	1 251	.	.

[1]) Ausfuhr.

Manganerze werden von der Sinai Mining Co., Ltd., an der Westküste der Sinai-Halbinsel gewonnen. Der Mangangehalt der Erze ist mit 30% nur niedrig, so daß die Förderung im wesentlichen für die Herstellung von Spiegeleisen Verwendung findet. Die sicheren Gesamtvorräte werden mit 2,5 Mill. t angegeben. **Wolframerze** finden sich bei Kena in Oberägypten; der Metallinhalt der Erze soll zwischen 50 und 70% liegen. Mit der Förderung hat 1939 die Egyptian Wolfram Mines, Ltd., begonnen. Nickelerze kommen auf der der ägyptischen Küste vorgelagerten Insel St. John im Roten Meer vor. Ein großes, bisher noch nicht ausgebeutetes **Eisenerzvorkommen** ist bei Assuan festgestellt worden; seine Verwertung war in Zusammenhang mit dem Projekt des Assuan-Staudammes in Aussicht genommen. Von weiteren Metallerzen finden sich an der Küste des Roten Meeres **Blei-** und **Zinkvorkommen** sowie **Molybdänerze;** vor kurzem ist weiter ein aussichtsreiches **Zinnvorkommen** entdeckt worden.

Unter den nichtmetallhaltigen Mineralien sind an erster Stelle die **Rohphosphate** zu nennen, die sich von der Küste des Roten Meeres über den Nil hinaus bis in die Libysche Wüste erstrecken. Abgebaut werden bisher nur Lagerstätten am Roten Meer für die Ausfuhr und im Niltal für die Verarbeitung in der Superphosphatfabrik der Egyptian Salt and Soda Co., Ltd. Mit der Gewinnung von Phosphaten befassen sich vier Firmen, von denen die wichtigste die mit italienischem Kapital arbeitende Societa Egiziana per l'Estrazione ed il Commercio dei Fosfati ist; auf sie und auf die einer britischen Gruppe nahestehende Egyptian Phosphate Co., Ltd., entfiel im Jahre 1939 eine Gewinnung von 344 400 bzw. 108 400 t, d. h. rund 80% der Gesamterzeugung. Der starke Rückgang der Förderung im Jahre 1940 erklärt sich aus der Tatsache, daß die Ausfuhr nach Japan ganz zum Stillstand kam und auch Italien als Abnehmer seit der Jahresmitte ausfiel. Neben den Phosphaten werden weiter noch **Ilmenite** im Nil-Delta, natürliche **Soda** und andere Natriumverbindungen im Wadi Natron, südwestlich von Alexandria sowie **Ocker** und **Eisenoxyde** bei Assuan und im Osten von Kairo gewonnen.

Aegypten besitzt keine Kohlenvorkommen und mußte daher in normalen Jahren durchschnittlich 1,5 Mill. t Kohle vor allem aus Großbritannien beziehen. Um wenigstens teilweise einen Ausgleich für den Fortfall dieser Lieferungen zu schaffen, ist seit Kriegsausbruch die Verwertung des einzigen einheimischen Energieträgers, des **Erdöls**, in verstärktem Umfang in Angriff genommen worden. Seit der Inbetriebnahme der Bohrtürme auf dem neuen Erdölfeld von Ras Gharib am Roten Meer hat die dem Royal Dutch Shell-Konzern angehörige Anglo-Egyptian Oilfields, Ltd., die Erzeugung in den Jahren 1938 bis 1940 vervierfacht; man kann damit rechnen, daß die Rohölförderung im Jahre 1941 1 Mill. t erreicht hat. Die Firma betreibt in Suez eine Raffinerie, in der neben dem einheimischen Rohöl auch eingeführtes Oel vor allem iranischer Herkunft verarbeitet wird. Während noch vor wenigen Jahren Aegyptens Verbrauch an Erdölprodukten mit zwei Dritteln durch Einfuhr gedeckt werden mußte, reicht die Erzeugung für die Deckung des Verbrauchs jetzt aus. (1545)

Leistungen der japanischen Carbidchemie.

Am 10. 1. 1941 ist das Gesetz über die Förderung der synthetischen organischen Erzeugung in Japan in Kraft getreten, dessen Zielsetzung in erster Linie den Ausbau der Carbidchemie anstrebt. Das Gesetz sieht für eine Reihe von Erzeugnissen weitgehende staatliche Vergünstigungen vor, die neben der Gewährung von Subsidien u. a. Steuer- und Zollfreiheit für mindestens fünf Jahre sowie die im Wege des Enteignungsverfahrens stattfindende Bereitstellung von Fabrikgelände umfassen. Die Liste der Erzeugnisse, die durch das Gesetz gefördert werden sollen, führt u. a. Essigsäure, Aceton und Butylalkohol, Acetylenruß, Vinyl-, Akryl- und Styrolharze, synthetischen Kautschuk, Methanol und Toluol auf. Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, nehmen in dem Ausbauprogramm die auf der Grundlage von Calciumcarbid gewonnenen Erzeugnisse den weitaus größten Raum ein, wobei in der praktischen Durchführung vor allem der Aufbau einer mit bedeutenden Kapazitäten ausgestatteten Kautschuksynthese vordringlich gefördert worden ist.

Dem durch das Gesetz geschaffenen Antrieb ist es mit zu verdanken, wenn sich die Versorgungslage der japanischen Wirtschaft auf verschiedenen wichtigen Gebieten in den letzten Jahren grundlegend verändert hat. Wenn auch die nordamerikanische und britische Fachpresse noch im vergangenen Jahr mit Berichten über wachsende Mangelerscheinungen auf dem japanischen Chemikalienmarkt angefüllt war, so konnte selbst diesen voreingenommenen Informationsquellen entnommen werden, daß Japan in verschiedenen bisher einfuhrabhängigen Sektoren

der Chemiewirtschaft den Zustand der Selbstversorgung erreicht hat. Das gilt beispielsweise für die Deckung des Verbrauchs von Lösungsmitteln, wie z. B. von Aceton und Butylalkohol, die jetzt in ausreichendem Umfang von der japanischen Industrie hergestellt werden. Auch der Fortfall der nordamerikanischen Rußlieferungen hat in die Versorgung keine fühlbare Lücke gerissen, da die japanische Industrie in den letzten Jahren die Gewinnung von Acetylenruß stark ausgebaut hat. Der Aufschwung der Kunstharzerzeugung hat nennenswerte Einsparungen auf dem Gebiet der Schwer- und Leichtmetalle ermöglicht und damit zusätzliche Metallmengen für unmittelbare Rüstungszwecke freigemacht. Sehr große Hoffnungen setzte man schließlich in Japan auf die Entwicklung der Kautschuksynthese. Obwohl der synthetische Kautschuk für Japan seit dem Erwerb der großen südostasiatischen Naturkautschukgebiete keine unmittelbare Lebensnotwendigkeit mehr darstellt, so lassen die aus der letzten Zeit vorliegenden Berichte doch erkennen, daß die japanische Wirtschaftsführung die Kautschukversorgung nicht ausschließlich auf das über See heranzuschaffende Naturprodukt abstellt, sondern daneben als Notstandsreserve eine im Mutterland unter allen Umständen verfügbare synthetische Produktion aufrechterhalten will.

Die Firmen der Carbidchemie.

Um die Entwicklung der Carbidchemie hat sich der **Mitsubishi-Konzern** besondere Verdienste erworben. Von einer Tochtergesellschaft, der Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. (Japanische Synthetische Chemische Industrie A.-G.), Osaka (AK. 3 Mill. Yen), ist auf carbidchemischem Gebiet Pionierarbeit geleistet worden; das Unternehmen hat seinerzeit als erste japanische Firma die Erzeugung von synthetischer Essigsäure und anderen Acetylenderivaten in ihr Produktionsprogramm aufgenommen. Was diese Firma an Vorarbeiten geleistet hat, ist von der vor kurzem ins Leben gerufenen Dachgesellschaft des Mitsubishi-Konzerns für sämtliche Chemieinteressen, der Nippon Kagaku Kogyo K. K. (Japanische Chemische Industrie A.-G.), Tokio (AK. 300 Mill. Yen) übernommen und in großem Maßstab weiterentwickelt worden. Vor allem hat die Nippon Kagaku Kogyo K. K. den Ausbau der Kautschuksynthese in Japan beträchtlich gefördert; auch die Fortschritte, die in den letzten Jahren die Entwicklung der Carbidchemie in Mandschukuo aufzuweisen hatte, sind vor allem ihrer Tätigkeit zu verdanken.

Von den übrigen führenden Industrie- und Finanzgruppen ist der **Mitsui-Konzern** an der Carbidchemie durch die von ihm kontrollierte Denki Kagaku Kogyo K. K. (Elektrochemische Industrie A.-G.) Tokio (AK. 35,8 Mill. Yen), interessiert. Die gleichfalls zum Mitsui-Konzern gehörige Dai Nippon Celluloid K. K. (Großjapanische Celluloid A.-G.), Osaka (AK. 20 Mill. Yen), stellt gleichfalls Acetylenderivate her. Bedeutenden Umfang hat weiter die carbidchemische Erzeugung der **Nippon Chisso Hiryo K. K.** (Japanische Stickstoffdüngemittel A.-G.), Osaka (AK. 200 Mill. Yen), und ihrer Tochtergesellschaft, der Chosen Chisso Hiryo K. K. (Koreanische Stickstoffdüngemittel A.-G.), Konan (AK. 70 Mill. Yen), weiter der **Nippon Soda K. K.** (Japanische Soda A.-G.), Tokio (AK. 104 Mill. Yen), sowie der zum Mori-Konzern gehörigen **Showa Denryoku K. K.** (Japanische Elektroindustrie A.-G.), Tokio (AK. 110 Mill. Yen).

Die Standorte der japanischen Carbidchemie befinden sich im wesentlichen im Westteil der Hauptinsel Hondo in Anlehnung an die hier errichteten großen Wasserkraftwerke. Daneben sind in den letzten Jahren einige neue Anlagen in den Außengebieten des Japanischen Reiches, vor allem in Korea, Mandschukuo und Formosa, errichtet worden.

Kohle- und Stromprioritäten für die Carbidchemie.

Bei einer Gesamtkapazität der Carbidwerke von jährlich rund 700 000 t stellte sich die Erzeugung im Jahre 1937 auf einen Höchststand von 442 000 t, um im folgenden Jahr zunächst leicht auf 400 000 t und 1939 auf 265 000 t zurückzufallen; die Kapazität der Werke war damit in diesen Jahren mit 63, 57 bzw. 38% ausgenutzt. Von dem Gesamtverbrauch fanden 1939 188 000 t für die Erzeugung von Kalkstickstoff, 30 000 t für die von Essigsäure, 83 000 t für Beleuchtungs- und andere Zwecke und 11 000 t für die Ausfuhr Verwendung.

Der starke Rückgang der Carbiderzeugung im Jahre 1939, der sich auch 1940 zunächst fortsetzte und in einer entsprechend starken Abnahme der Kalkstickstoffproduktion seinen fühlbarsten Ausdruck fand, ist aus der Knappheit an Kohle und Strom zu erklären. In Japan gibt es keine großen Lagerstätten an verkokbarer Kohle und Anthrazit, so daß die Industrie ihren Bedarf an diesen Energieträgern durch Bezüge aus China bzw. Indochina decken muß. Die militärischen Wirren, die mit dem Ausbruch des Chinakonflikts im Sommer 1937 einsetzten, hatten eine starke Abnahme der chinesischen Kohlenlieferungen zur Folge; auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Indochina hatten zeitweilig einen gespannten Charakter angenommen. Anthrazit und Kokskohle wurden daher in Japan seit 1938 sehr knapp. Dieser Engpaß kann jedoch heute als überwunden angesehen werden, nachdem eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Japan und Indochina hergestellt ist und die wertvollen tonkinesischen Anthrazitlagerstätten der japanischen Industrie in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Mit der Stabilisierung des japanischen Einflusses in China haben auch die Bezüge an chinesischer Kokskohle wieder eine Erhöhung erfahren.

Den in den Jahren 1938 bis 1940 aufgetretenen Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung ist die Regierung durch die Einführung eines Prioritätensystems erfolgreich begegnet. Während der Energieverbrauch der Verbrauchsgüterindustrie weitgehenden Beschränkungen unterworfen wurde, räumte man den an der Aufrüstung des Landes beteiligten Industriezweigen die bevorzugte Belieferung mit Kohle und elektrischem Strom ein und sicherte damit die Grundlagen für die Erreichung der aufgestellten Produktionsziele. Die Carbidchemie hat daneben noch aus der Standortverlagerung neuer Werke auf die Außengebiete Nutzen gezogen. Da dem Bau bzw. der Erweiterung von Wasserkraftwerken auf den japanischen Inseln verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind — von den insgesamt vorhandenen Wasserkräften in Höhe von 6 Mill. kW sind bereits 4 Mill. kW ausgenutzt —, sollen in Zukunft vor allem die Wasserkraftreserven in Korea und Mandschukuo als Energiegrundlage für neue Industriewerke mit großem Stromverbrauch dienen. Mit der Einführung des Prioritätensystems, das 1940 auch auf elektrischen Strom ausgedehnt wurde, hat die japanische Carbidchemie die Krise der Jahre 1938 bis 1940 überwunden. Von der Seite der Energieversorgung her treten keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr bei der Durchführung der ihr gestellten Produktionsziele auf.

Im Februar 1941 wurde eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft sämtlicher japanischer Carbiderzeuger ins Leben gerufen, die die Kontrolle des Carbidgeschäfts im japanischen Großwirtschaftsraum ausübt; auch die Belieferung der japanischen Außengebiete, von China und den neuen südostasiatischen Rohstoffländern mit japanischem Carbid liegt in den Händen dieser Organisation. Infolge des Produktionsrückganges war die Carbidausfuhr im Jahre 1940 fast ganz zum Erliegen gekommen; in den ersten neun Monaten dieses Jahres wurden nur noch 67 t gegen 10 555 t im vollen Jahr 1939 exportiert. Mit der Errichtung neuer Carbidwerke in Mandschukuo und China werden diese Länder in Zukunft weitgehend durch die eigene Industrie beliefert werden können, so daß an die japanische Industrie keine größeren Lieferungsansprüche mehr herantreten werden.

Von den neuen Carbidhütten, die in den letzten Jahren auf dem Festland errichtet worden sind, ist neben der bereits seit längerer Zeit arbeitenden Anlage der Chosen Chisso Hiryo K. K. in Konan (Korea) vor allem das Werk der 1939 gegründeten Shantung Denki Kagaku Kogyo K. K. (AK. 10 Mill. Yen), einer Tochtergesellschaft der Denki Kagaku Kogyo K. K., zu erwähnen, dessen Standort sich in Tsinanfu in der nordchinesischen Pro-

vinz Shantung befindet. Weiter hat die 1938 gegründete Manshu Denki Kagaku Kogyo K. K., Hsinking (AK. 30 Mill. Yen), die von der Nippon Kagaku Kogyo K. K. kontrolliert wird, ein Carbidwerk in der mandschurischen Provinz Kirin errichtet, dessen Leistungsfähigkeit sich im Endziel auf 200 000 t Carbid jährlich belaufen soll. Die Stromversorgung dieses ersten mandschurischen Carbidwerks erfolgt durch das Wasserkraftwerk des Sungari. Auch auf Formosa hat in den letzten Jahren eine Gesellschaft mit der Erzeugung von Carbid begonnen; das Werk, das von der Taiwan Denki Kagaku Kogyo K. K. betrieben wird und 1938 anlief, stellt außer Carbid vor allem noch Ferrosilicium her.

Verdreifachung der Essigsäureproduktion im letzten Jahrfünft.

Die Erzeugung von Essigsäure, die sich 1929 nur auf 6063 t belief, 1935 aber bereits den Stand von 10 047 t erreicht hatte, ist 1937 auf 17 594 t und 1938 auf 21 514 t gestiegen. Für die letzten Jahre kann sie auf 25 000 bis 30 000 t veranschlagt werden. Der stürmische Aufschwung, den die Essigsäureproduktion genommen hat, ist ausschließlich auf den Ausbau der Anlagen für die Erzeugung von synthetischer Säure zurückzuführen; die Produktion von Holzessigsäure, auf die 1929 mit 4245 t noch mehr als zwei Drittel der Gesamtproduktion entfielen, ist seitdem bis auf einige hundert Tonnen zum Erliegen gekommen.

Der Aufschwung der Essigsäureerzeugung erklärt sich in erster Linie aus der verstärkten Nachfrage für die Herstellung von Lösungsmitteln, Kunststoffen sowie zahlreichen Zwischenprodukten für Arzneimittel, synthetischen Indigo und viele andere Erzeugnisse. Während 1936 noch 50% des Essigsäureverbrauchs für Genußzwecke Verwendung fanden, 20% in die Färbereien gingen und nur weitere 20% für die Erzeugung von Essigsäureanhydrid, Lösungsmitteln, Arzneimitteln, synthetischen Indigo usw. eingesetzt wurden, kann geschätzt werden, daß trotz der verdreifachten Gesamterzeugung der Anteil der auf synthetische organische Erzeugnisse verarbeiteten Essigsäure auf etwa die Hälfte der Gesamtproduktion gestiegen ist.

Die beiden größten Essigsäurewerke werden von der Nippon Chisso Hiryo K. K. und der Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. betrieben. Das Werk der ersteren Firma, das seinen Standort in Minamata (Prov. Kumamoto) hat, besitzt eine Leistungsfähigkeit von 12 000 t jährlich, die Fabrik der Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. in Ogaki (Prov. Gifu) ist mit einer Kapazität von 8400 t ausgestattet. Weitere Essigsäurefabriken werden von der Showa Gosei Kagaku Kogyo K. K. in Kanose (Prov. Niigata), der Dai Nippon Celluloid K. K. in Arai (Prov. Niigata), der Denki Kagaku Kogyo K. K. in Oumi (Prov. Niigata) und der Nippon Soda K. K. in Iwase (Prov. Toyama) betrieben; die Kapazität aller dieser Werke geht über einige tausend Tonnen im Jahr nicht hinaus. In Korea stellt die Chosen Chisso Hiryo K. K., in Mandschukuo die Manshu Denki Kogyo K. K. synthetische Essigsäure her.

Im Zuge des wachsenden Inlandsverbrauchs ist die Essigsäureausfuhr im Jahre 1940 bis auf geringe Mengen zurückgegangen. Während 1938 noch 2147 t, 1939 1450 t exportiert wurden, belief sich die Ausfuhr in den ersten neun Monaten 1940 nur noch auf 201 t.

Selbstversorgung bei Lösungsmitteln erreicht.

Die Abhängigkeit der japanischen Wirtschaft von nordamerikanischen Lösungsmitteln kann heute praktisch als überwunden angesehen werden. Da die Vereinigten Staaten 1939 u. a. 4266 t Aceton und 2102 t Butylalkohol nach Japan exportiert hatten, womit der größte Teil des Verbrauchs gedeckt wurde, gab man sich in den angloamerikanischen Ländern der Hoffnung hin, daß Japan mit dem Aufhören der amerikanischen Lieferungen vor erhebliche Schwierigkeiten auf dem Lösungsmittelgebiet gestellt werden würde. Diese Erwartung hat sich dank der rechtzeitigen Vorsorge der japanischen Wirtschaftsführung als trügerisch erwiesen. Amerikanische Pressemeldungen mußten im vorigen Jahr zugeben, daß Japan bereits 1941 den gesamten Verbrauch an Aceton und einen erheblichen Anteil des Verbrauchs von Butylalkohol im Inland decken konnte. Einen Anhaltspunkt für die fortschreitende Selbstversorgung auf dem Lösungsmittelgebiet gibt der Rückgang der amerikanischen Lösungsmittelausfuhr nach Japan, die 1940 nur noch 1201 t Aceton und 897 t Butylalkohol umfaßte.

Als wichtiger Hersteller von Lösungsmitteln ist die Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. zu nennen, die die Leistungsfähigkeit ihres Werkes in Ogaki 1940 auf je 1200 t Aceton und Butylalkohol jährlich erhöht hat. Die Showa Gosei Kagaku Kogyo K. K. stellt in ihrem Werk in Kanose jetzt 600 t Aceton und 300 t Butylalkohol her. Von der Chosen Chisso Hiryo K. K. in Konan werden 500 t Aceton und 360 t Butylalkohol produziert. Als weitere Hersteller von Lösungsmitteln sind noch die Dai Nippon Celluloid K. K. in Arai, die Nippon Soda K. K. in Iwase und die Nippon Chisso Hiryo K. K. in Minamata zu erwähnen. Auch die Manshu Denki Kogyo K. K. verfügt in ihrem Werk über Anlagen für die Erzeugung von 1000 t Aceton jährlich.

Synthetischer Kautschuk im Aufbau.

Die japanische Industrie hat sich schon seit Jahren um den Erwerb nordamerikanischer Kautschukpatente, vor allem des Neopren-Patents der E. I. du Pont de Nemours & Co. bemüht, jedoch blieb ihr der Erfolg stets versagt; u. a. wurde 1938 von ergebnislosen Verhandlungen der Sumitomo Kagaku Kogyo K. K. über den Erwerb einer Neopren-Lizenz berichtet. Inzwischen sind die Japaner auf einem anderen Wege zu einem dem Neopren-Verfahren verwandten Herstellungsprozeß gelangt, der im Jahre 1940 der industriellen Versuchsstation in Osaka patentiert worden ist. Dies Verfahren soll die Umsetzung von Monovinylacetylen in Chloropren verlangsamen und damit nicht nur zu einer größeren Gleichförmigkeit des Endprodukts, sondern auch zu einer besseren Ausbeute führen. Daneben ist von der japanischen Industrie auch die Erzeugung von synthetischem Kautschuk über Butadien in Angriff genommen worden.

Während bis zum Jahre 1940 synthetischer Kautschuk nur in halbtechnischem Umfang hergestellt wurde, hat die japanische Wirtschaftsführung in der Folgezeit Pläne aufgestellt, die den Bau von Syntheseanlagen mit einer bedeutenden Leistungsfähigkeit vorsahen; da sich der Kautschukverbrauch der japanischen Wirtschaft in normalen Jahren zwischen 50 000 und 60 000 t bewegte, kann man annehmen, daß die Leistungsfähigkeit der projektierten Werke an diese Menge heranreichte. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Förderung der synthetischen organischen Erzeugung haben mehrere Firmen Kautschuksynthesen in Betrieb genommen. Synthetischer Kautschuk wird in technischem Umfang vor allem von der Nippon Kagaku Kogyo K. K. in Kurosaki (Prov. Fukuoka), weiter von der Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. in Ogaki, der Denki Kagaku Kogyo K. K. in Oumi und der Chosen Chisso Hiryo K. K. in Konan hergestellt. Auch die Taiwan Denki Kagaku Kogyo K. K. soll eine Kautschuksynthese in Betrieb genommen haben. Bedeutenden Umfang hat weiter das Projekt der Manshu Denki Kagaku Kogyo K. K., die in ihrem Werk in der Provinz Kirin 20 000 t synthetischen Kautschuk herstellen wollte. Die Firma hoffte, damit nicht nur den Kautschukbedarf der mandschurischen Industrie decken, sondern darüber hinaus zusätzliche Mengen für das japanische Mutterland bereitstellen zu können.

Sonstige Zweige der Carbidchemie.

Stark gefördert wurde in den letzten Jahren weiter die Erzeugung von plastischen Massen auf der Grundlage von Calciumcarbid. In erster Linie sind es **Vinylverbindungen**, deren Erzeugung von mehreren Firmen, u. a. der Nippon Chisso Hiryo K. K. und der Chosen Chisso Hiryo K. K., ferner von der Nippon Gosei Kagaku Kogyo K. K. und Showa Gosei Kagaku Kogyo K. K. hergestellt werden. Daneben ist auch die Erzeugung von **Akryl- und Styrolharzen** aufgenommen worden. Die Produktion von Vinylharzen dürfte sich in der Größenordnung von einigen hundert Tonnen bewegen, die von Akryl- und Styrolharzen umfaßt bisher nur geringe Mengen. Einen kräftigen Ausbau hat weiter die Herstellung von **Celluloseacetat** erfahren, die jetzt 4000 bis 5000 t umfassen dürfte. Wachsende Nachfrage nach Celluloseacetat besteht vor allem von seiten der Film-, Lack- Acetatseidenindustrie. Als Hersteller sind an erster Stelle die Nippon Gosei

Kagaku Kogyo K. K., die Nippon Chisso Hiryo K. K. und die Chosen Chisso Hiryo K. K., sowie die Dai Nippon Celluloid K. K. zu nennen.

Auf dem Gebiet der **Rußversorgung** sollte nach dem von der Wirtschaftsführung aufgestellten Plan bereits 1940 die Selbstversorgung erreicht sein. Während von dem auf 6000 bis 7000 t geschätzten Verbrauch bis dahin nur 20% durch einheimischen Gas- und Acetylenruß, der Rest im wesentlichen aber durch nordamerikanische Lieferungen gedeckt wurde, ist in den letzten Jahren die Produktion von Acetylenruß in Japan und Korea sowie die Gewinnung von Gasruß auf Formosa und Hokkaido soweit ausgebaut worden, daß der Fortfall der nordamerikanischen Lieferungen keine fühlbare Lücke gerissen hat. An der Produktion von Acetylenruß sind in erster Linie die Nippon Chisso Hiryo K. K. und die Chosen Chisso Hiryo K. K. beteiligt, von denen die letztere Firma 1940 die Erzeugung von 360 t auf 1800 t jährlich erhöht hat. Als weiterer Hersteller von Acetylenruß ist noch die Denki Kagaku Kogyo K. K. zu nennen.

(1457)

Die Kautschukpläne der Vereinigten Staaten.

Ueber die Pläne der anglo-amerikanischen Länder auf dem Gebiet der Kautschukversorgung gehen fast täglich widerspruchsvolle Meldungen durch die Weltpresse. Vor allem besteht keine Uebereinstimmung über das Ausmaß der angestrebten Erzeugung von synthetischem Kautschuk sowie über das Tempo der Durchführung, wozu nicht zuletzt die sich widersprechenden Angaben von amtlicher amerikanischer Seite beigetragen haben. Einmal wird aus New York als Endziel des Kautschukprogramms eine Kapazität von 400 000 t, dann wieder eine solche von 600 000, ja von 700 000 t genannt. Die eine Zeitung hält es für möglich, daß bereits 1943 mehrere hunderttausend Tonnen von synthetischem Kautschuk in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, die andere warnt auf Grund ihrer Informationen vor allen übertrieben optimistischen Erwartungen. Auch über den gegenwärtig bereits erreichten Umfang der Kautschukerzeugung laufen die Angaben weit auseinander; je nach dem politischen Zweck der Veröffentlichung werden sehr niedrige oder übertrieben hohe Zahlen genannt, die von einer bereits erreichten Produktion von annähernd 100 000 t wissen wollen.

Fest steht gegenüber diesem vielstimmigen Streit der Presse jedenfalls eine Tatsache, und diese muß als Ausgangspunkt für jede sachliche Untersuchung über das amerikanische Kautschukproblem festgehalten werden: im Jahre 1941 wurden in den Vereinigten Staaten nach amtlichen Angaben 11 700 t Kautschuk auf synthetischem Wege hergestellt, von denen nur 4000 t auf Butadientypen, 6300 t auf Neopren und 1400 t auf Polysulfide entfielen; nur die erstere Kautschuksorte ist für die Verwendung in der Bereifungsindustrie unbeschränkt verwendbar. Auch die Vermutung, daß seit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten neue große Anlagen in Betrieb genommen worden seien, geht fehl. Der von der Regierung vor längerer Zeit verlangte Ausbau der Kautschuksynthesen war solange auf den entschiedenen Widerspruch der am Naturkautschukgeschäft interessierten Finanzgruppen gestoßen, bis der Verlust der südostasiatischen Pflanzungsgebiete dieser Opposition von heute auf morgen den Boden unter den Füßen wegzog und den Aufbau einer mit nunmehr ganz großen Kapazitäten ausgestatteten Erzeugung von synthetischem Kautschuk geradezu für die Vereinigten Staaten zu einer Frage auf Leben und Tod machte.

Im zweiten Halbjahr 1941 waren von der Reconstruction Finance Corporation mit der Industrie Verträge über den Bau von vier Kautschuksynthesen mit der bescheidenen Leistungsfähigkeit von je 10 000 t jährlich abgeschlossen worden; nach Kriegseintritt wurden die Produktionsziele dieser Werke verdreifacht. Diese Anlagen sind zur Zeit die einzigen Kautschuksynthesen, die sich bereits im Bau befinden und deren Fertigstellung die Kapazität der auf der Grundlage von Butadien arbeitenden Anlagen bis Ende 1942 auf 140 000 t bringen würde. Aber auch die Erreichung dieses an dem amerikanischen und englischen Kautschukverbrauch gemessen mehr als bescheidenen Zieles ist durch die Beschaffungsschwierigkeiten in Frage gestellt. Das „Chemical Trade Journal", also eine gewiß unvoreingenommene Quelle, erklärte vor kurzem noch, daß sich nach ihm vorliegenden Berichten die Fertigstellung der erwähnten Kautschuksynthesen infolge der wachsenden Knappheit an Materialien aller Art weiter verzögern werde.

Die Kautschukbilanz des Mr. Henderson.

Hinter der Kautschukpropaganda der nordamerikanischen Regierung und ihrer Presse stehen also recht dürftige Tatsachen. Es gibt kaum ein zweites kriegswichtiges Versorgungsgebiet, auf dem sich die anglo-amerikanische Kriegsführung vor so lebensgefährliche Schwierigkeiten gestellt sieht wie hier, wo die Umlagerung auf neue sichere Versorgungsgebiete weder vor Kriegsausbruch eingeleitet war, noch seither schlagartig durchgeführt werden konnte. Unter diesen Umständen verdient eine Uebersicht besonderes Interesse, die der nordamerikanische Preiskommissar Leon Henderson vor kurzem über die Kautschukversorgung der sogenannten „Vereinigten Nationen" der Presse übergab. Danach wird die Kautschukbilanz der Vereinigten Staaten nach amtlicher Auffassung sich in den Jahren 1942 bis 1944 wie folgt entwickeln (Mengen in 1000 long t):

	1942	1943	1944
Neue Anlieferungen			
Naturkautschuk	434	135	98
Synthetischer Kautschuk	25	165	362
Guayule	—	1	5
Insgesamt	459	301	465
Verbrauch			
USA.-Heeresbedarf sowie Pacht- und Leihausfuhr	409	617	617
USA.-Zivilverbrauch	200	165	165
Verbrauch sonstiger nicht zur Achse gehöriger Länder	265	265	265
Insgesamt	874	1 047	1 047
Fehlbedarf	415	746	582
Vorräte bei Jahresbeginn	693	278	—468
Vorräte am Jahresende	278	—468	—1 050

Diese Zahlenübersicht ist trotz der, wie noch im einzelnen gezeigt werden wird, sehr optimistischen Beurteilung der neuen Anlieferungen für die anglo-amerikanische Strategie einfach niederschmetternd. Denn während dem wachsenden Fehlbedarf im laufenden Jahr noch die stark zusammenschrumpfenden Vorräte an Rohkautschuk gegenüberstehen, schließt das Jahr 1943 mit einem Fehlbedarf von rund einer halben Million, das Jahr 1944 mit einem solchen von mehr als einer Million Tonnen ab. Auf solchen Zahlen kann man natürlich keine Kriegspläne aufbauen. Um das Zahlenbild den politischen und militärischen Plänen der „Alliierten" anzupassen, bedient sich Henderson des in der amerikanischen Presse beliebten billigen Tricks, die festgesetzte Planziffer um mehrere hunderttausend Tonnen zu erhöhen, d. h. für 1943 eine Erzeugung von synthetischem Kautschuk in Höhe von 300 000 statt von 165 000 t und für 1944 eine solche von 600 000 statt von 362 000 t anzunehmen. Setzt man diese Zahlen in die Bilanz ein, so wachsen die Gesamtanlieferungen 1944 auf 703 000 t, was einen Rückgang des gesamten Fehlbedarfs von 1,05 Mill. t auf 677 000 t zur Folge hat. Werden nun auf der Verbrauchsseite sämtliche Posten um 25% gekürzt, so erscheint die Kautschukbilanz auf dem Papier tatsächlich als ausgeglichen. Außerdem hofft man, die Gewinnung von Re-

generat, die in den letzten Jahren bei 200 000 t lag, noch zu erhöhen und damit eine zusätzliche in der amtlichen Bilanz nicht berücksichtigte Reserve zu erhalten.

Welche Mengen Rohkautschuk stehen zur Verfügung?

Wir haben es hier mit einem besonders eindringlichen Fall des politischen Zahlenschwindels zu tun, mit dem die amerikanische Presse noch immer leichte Erfolge zu erringen versucht. Geht man den Zahlen der Reihe nach auf den Grund, so muß jeder unvoreingenommene Beobachter der Schlußfolgerung zustimmen, daß die Versorgungsbilanz des Herrn Henderson aller realen Voraussetzungen entbehrt. Sehen wir uns zunächst die geschätzte Entwicklung der Rohkautschukanlieferungen an, die 1942 434 000 t erbringen sollen. Zur Verfügung steht den Vereinigten Staaten und Großbritannien nur ein wichtiges Produktionsgebiet, die Insel Ceylon, die in den letzten Jahren 90 000 t Kautschuk ausgeführt hat. Dazu kommen noch höchstens 20 000 t aus den süd- und mittelamerikanischen Ländern sowie 5000 t Wildkautschuk aus Afrika, was zusammen 115 000 t ergeben würde. Eine Steigerung der Kautschukproduktion von Ceylon über den bisherigen Stand hinaus wird selbst in amerikanischen Veröffentlichungen nur für möglich gehalten, wenn ein rücksichtsloser Raubbau auf den Kautschukplantagen betrieben wird. In der von Henderson angegebenen Menge sind daher mindestens 300 000 t Kautschuk aus den südostasiatischen Produktionsgebieten enthalten, die bis zum Verlust der Malayenstaaten und Niederländisch-Indiens, d. h. im ersten Vierteljahr verschifft worden sind. Man kann schwerlich annehmen, daß in dem schon seit Dezember 1941 von der japanischen Flotte beherrschten südostasiatischen Raum noch mehrere Monate nach Kriegsausbruch so umfangreiche Kautschuktransporte vorgenommen worden sind, zumal der den Feindmächten zur Verfügung stehende Schiffsraum für unmittelbare militärische Zwecke stärkstens in Anspruch genommen war.

Aber selbst für den Fall, daß die Berechnung der Anlieferungen im laufenden Jahr ungefähr zutreffen sollte, so ist doch die Zufuhr zur Zeit bis auf wenige tausend Tonnen im Monat zusammengeschrumpft. Von jetzt an bis zum Anlaufen der synthetischen Produktion müssen die Vorräte herhalten. Die Kautschukbilanz der nächsten Jahre steht und fällt also mit den von Henderson gegebenen Zahlen über die Produktion von synthetischem Kautschuk, die für 1943 je nach der Intensität der Neubauarbeiten eine Erzeugung von 165 000 bzw. 300 000 t und für 1944 eine solche von 362 000 bzw. 600 000 t annehmen.

Die Kautschuksynthesen.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich zur Zeit Kautschuksynthesen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 120 000 t im Bau befinden, deren Fertigstellung von amtlicher Seite für Jahresende in Aussicht gestellt wird. Es handelt sich dabei um Anlagen von vier Firmen der Kautschukwarenindustrie, die durch die Refico finanziert werden und eine gleiche Kapazität von je 30 000 t erhalten sollen. In Akron, O., baut die Goodyear Tire & Rubber Co. Inc. eine Synthese, in der die von ihr nach einem angeblich neuen Verfahren entwickelte Kautschukart „Chemiegum" auf der Grundlage von Butadien hergestellt werden soll; die Firma will verschiedene im Fabrikationsgang von Buna eingesetzte Chemikalien, wie vor allem Styrol und Acrylsäurenitril, durch angeblich billigere Stoffe ersetzen. Am gleichen Ort baut die Firestone Tire & Rubber Co. eine weitere Fabrik, für die sie die Bunalizenzen von der Standard Oil Co. of New Jersey erworben hat. In Naugatuck, Con., soll das Werk der U. S. Rubber Inc. seinen Standort finden, während die Hycar Chemical & Rubber Co., eine Gemeinschaftsgründung der B. F. Goodrich Co. und der Philips Petroleum Co., ihre Fabrik in Louisville, Ky., errichtet; in dem letzteren Werk soll der von Goodrich entwickelte Kautschuk „Ameripol" hergestellt werden, bei dem es sich gleichfalls um ein Butadienpolymerisat handelt. Dazu kommen noch die beiden Neoprenfabriken des Dupont-Konzerns in Deepwater Point, N. J., und Louisville, von denen sich die letztere noch im Bau befindet; für sie wird außerdem am gleichen Ort ein neues Carbidwerk errichtet. Eine kleine Anlage für die Erzeugung von Buna befindet sich seit dem Vorjahr in den Werken der Standard Oil Co. of New Jersey in Baton Rouge, La., im Betrieb; die Kapazität von 5000 t soll im Laufe dieses Jahres auf 20 000 t erhöht werden. Etwa 5000 t schließlich werden von verschiedenen anderen Firmen, u. a. der Dow Chemical Co., hergestellt, die die Kautschukart „Thiokol" herstellt, ein Mischprodukt aus Natriumpolysulfiden und Dichloräthyläther. Alles zusammengerechnet und vorausgesetzt, daß die im Gang befindlichen Bauarbeiten termingerecht durchgeführt werden können, kommt man für den Jahresanfang 1943 auf eine Gesamtleistungsfähigkeit von 165 000 t synthetischem Kautschuk, eine Menge also, die der von Henderson angenommenen ersten niedrigen Schätzung entspricht.

Wenn man sich der eingangs erwähnten pessimistischen Bemerkung des „Chemical Trade Journal" erinnert, so erscheint schon die Erreichung dieses Produktionszieles durchaus fraglich. Wenn Henderson darüber hinaus eine Erhöhung der Kapazität von 165 000 t auf 300 000 t für praktisch durchführbar hält, so muß diese Annahme unter den vorliegenden Umständen als reine Spiegelfechterei abgetan werden. Danach müßten im kommenden Jahr zusätzliche Kapazitäten von 135 000 t zur Verfügung stehen, d. h. ein Teil der in der Erdölindustrie projektierten großen Kautschuksynthesen müßte in wenigen Monaten betriebsfertig sein. Die Erdölkonzerne beabsichtigen, Kautschuksynthesen mit einer Leistungsfähigkeit von 400 000 t zu errichten. Eine Großanlage, in der allein 200 000 t hergestellt werden können, soll von der Standard Oil Co. of New Jersey in Baton Rouge gebaut werden. Zwei weitere Projekte mit einer Kapazität von je 100 000 t sind von der Standard Oil Co. of Indiana mit dem Standort in Whiting, Ind., und von der Shell Chemical Co. für Pittsburg, Cal., ausgearbeitet worden. Diese Projekte sind, was nachdrücklich unterstrichen werden muß, reine Zukunftsmusik. In dem von dem Senat ins Leben gerufenen Untersuchungsausschuß über die Probleme der Kautschukversorgung hat der Vertreter der Shell Chemical Co. noch vor kurzem erklärt, daß seine Gesellschaft zwar staatliche Zuschüsse für den Bau einer Kautschuksynthese bereits erhalten habe, daß aber die Pläne noch nicht fertig seien und die Fabrikation von synthetischem Kautschuk sich noch im Laboratoriumsstadium befinde.

Die Hoffnungen auf eine Massenerzeugung von synthetischem Kautschuk schon im Jahre 1943 sind also trügerisch. Die Amerikaner werden bestenfalls 165 000 t und nicht eine Tonne darüber hinaus herstellen können. Eine wesentlich nüchternere Beurteilung des gegenwärtig möglichen Ausbaus der Kautschukerzeugung erfolgt in Canada, wo anläßlich der kürzlich stattgefundenen Gründung der Polymer Corp. amtlich erklärt wurde, daß die Kautschuksynthese dieser staatseigenen Firma, die ihren Standort in Sarnia, Ont., erhalten soll, frühestens Ende 1943 betriebsfertig sein und zu diesem Zeitpunkt auch nur eine Leistungsfähigkeit von 34 000 t besitzen könne. Trotz der praktisch erfolgten Poolung der gesamten Materialbeschaffung zwischen den Vereinigten Staaten und Canada hält man hier also die Erreichung eines verhältnismäßig bescheidenen Produktionszieles im Laufe von anderthalb Jahren schon für recht schwierig.

Amerikanisch-britischer Kautschukvertrag.

Wie steht es mit der Kautschukversorgung der britischen Inseln? Die Regierung hat vor kurzem im Unterhaus mitgeteilt, daß zwischen London und Washington ein Kautschukabkommen geschlossen worden sei, das unter Ablehnung des Baues von britischen Kautschuksynthesen die Versorgung der britischen Wehrmacht und Industrie in erster Linie auf der Zufuhr von synthetischem Kautschuk aus den Vereinigten Staaten aufbauen will. Diese Entscheidung, die Großbritannien auf einem einstmals als britisches Monopol aufgefaßten Versorgungsgebiet von dem Diktat der Vereinigten Staaten abhängig macht, ist den Briten offenbar sehr schwergefallen. „Viele werden bedauern", so schreibt das „Chemical Trade Journal" in seiner Ausgabe vom 6. 2. 1942, „daß die britischen Chemiker nun keine Gelegenheit haben, sich mit den Schwierigkeiten einer Massenproduktion von synthetischem Kautschuk vertraut zu machen. Trotzdem muß die in Washington getroffene Entscheidung als vernünftig

bezeichnet werden, denn wenn der synthetische Kautschuk Nordamerikas nicht zur Verfügung stände, wären wir gezwungen, synthetischen Kautschuk aus Kokereigasen, Abgasen der Kohleverflüssigung oder sogar aus britischem Carbid herzustellen. Wenn die Versorgung über den Atlantik sichergestellt ist, so kann man sich nur damit einverstanden erklären, daß wir Menschen und Materialien, die für die Aufnahme der Kautschukproduktion notwendig wären, für andere Zwecke einsparen können."

Das sind viele Worte über eine sehr einfache Tatsache. In den vergangenen zwanzig Jahren wurden die Gesetze der Weltkautschukversorgung von der Londoner Börse und dem britisch-niederländischen Kautschukkontrollausschuß bestimmt. Die Vereinigten Staaten, obwohl der größte Kautschukverbraucher in der Welt, waren ohne Einfluß auf die Entwicklung von Produktion und Preisen. Es mag der Wallstreet und der von ihr abhängigen nordamerikanischen Regierung eine besondere Genugtuung bedeuten, daß die früheren Herrscher des Weltkautschukmarktes jetzt und in Zukunft von der amerikanischen Industrie abhängig werden. Ob die Vereinigten Staaten allerdings nun wirklich die von Großbritannien benötigten Mengen liefern können und ob die Transporte den sicheren Weg über den Atlantik bis in die Häfen der britischen Insel finden werden, das sind Fragen, die den Gesetzen des Krieges unterliegen. Programme allein helfen da nichts. (1539)

Vorkommen und Ausbeutung von Radiummineralien in der UdSSR.

Radiumhaltige Erze.

Die größten sowjetrussischen Vorkommen von radioaktiven Mineralien befinden sich in Mittelasien. Bis vor kurzem galt als das bedeutendste das von **Tjuja-Mujun** im Fergana-Becken in Usbekistan. Es ist rund 62 km von der Bahnstation Fedtschenko der Strecke Kokand-Andischan entfernt. Das Erz wird in einem vertikalen Schacht von mindestens 175 m Tiefe ans Tageslicht gebracht. Das Radiumerz liegt in Form von unregelmäßigen Adern im Kalkstein. Dieser bildet zahlreiche Grotten bis zu 30 m Höhe, an deren Wänden und an deren Hängen das Mineral durch die dortigen heißen Quellen herabgespült und zu Uranvanadiumhaufen zusammengetrieben wurde. Das Erz besteht hauptsächlich aus Tjujamujunit, einem Calcium-Uran-Vanadat, und Turanit, einem Kupfervanadat. Das Roherz enthält 0,97% U_3O_8, führt aber zugleich 3,36% V_2O_5 und 3,72% Kupfer im Durchschnitt. Der gesamte Erzvorrat wurde 1923 auf 5000 t mit einem Radiuminhalt von 20 g geschätzt. Als Nebenprodukte fallen Vanadium und Kupfer an. Die Gegend des Radiumvorkommens ist kahl und felsig; sie hat kein Wasser und keinen Pflanzenwuchs. Trotz der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten hat man sich zur Anlage des Bergwerks, Laboratorien usw. entschließen müssen, da höherwertige Radiumvorkommen nicht zur Verfügung standen. Die Transportverhältnisse sind insofern relativ günstig, als bis zur Bahnstation Fedtschenko eine Kraftwagenverbindung besteht.

Das Fergana-Gebiet enthält noch andere Radiumvorkommen. 1925 wurde im **Karamasar-Gebirge** bei Taboschar im Bezirk Leninabad (früher Chodschent) eine Uranlagerstätte entdeckt. Das Radium hat sich hier im Grundwasser angesammelt. 1936 wurde ein Versuchsbetrieb zur Förderung und Anreicherung der Uran-Pechblende errichtet. Das Roherz soll 3% U_3O_8 enthalten. In **Kara-Gagner** sind radiumhaltige Uran-Vanadium-Mineralien in Schiefern zu finden. **Kasgan** dagegen ist ein Uranvorkommen, in dem das Radium an Pegmatitadern gebunden ist. Weiter befindet sich in der Literatur ein Hinweis darauf, daß im Jahre 1934 100 km **nordöstlich** von der Stadt **Fergana** eine Lagerstätte von Uranerz mit 3% U_3O_8 entdeckt worden sei.

Eine große Bedeutung soll dem im Jahre 1934 entdeckten Vorkommen am rechten Ufer des **Majli-Ssu** zukommen. Das Vorkommen liegt 50 km nördlich von der Stadt Andischan und 35 km von der Bahnstation Utsch-Kurgan in Kirgisien, entfernt, in der Nähe von Erdölquellen, die ebenfalls eine starke Radioaktivität zeigen. Das Vorkommen kann auf 150 m verfolgt werden und weist eine durchschnittliche Mächtigkeit von 0,8 m auf. Es handelt sich um eine Carnotit-Imprägnation im Sandstein, die den bekannten Vorkommen des Paradox-Tales in Colorado ganz analog sein soll. Die Bedingungen für die Ausbeute sollen hier sehr günstig sein, zumal bei der Verarbeitung des Erzes bedeutende Mengen Vanadium anfallen.

Ein weiteres Vorkommen von radioaktiven Mineralien wurde 1940 in Kirgisien entdeckt und es war geplant, ein Speziallaboratorium in **Frunse** zu errichten, dessen Aufgabe in der Vorbereitung der Radiumgewinnung bestehen sollte. Schließlich sprach eine Meldung der sowjetrussischen Presse davon, daß im Quellrayon des **Isti-Ssu** in Kurdistan radiohaltiges Gestein gefunden worden sei.

In Ostsibirien wurde im Jahre 1933 im **Zeja-Becken** Uranerz entdeckt.

Eine weitere Quelle der Radiumgewinnung ist ein Chlopinitvorkommen in **Chilok** in Transbaikalien. Chlopinit ist ein Niobtitanit. Er enthält 39,92% Nb_2O_5, 7,34% Ta_2O_5, 10,01% TiO_2, 8,12% UO_2, 2,22% ThO_2, 17,65% Y_2O_3, 8,16% Fe_2O_3. Der Chlopinit befindet sich in Pegmatitadern, dessen Radiumgehalt mit $3{,}5 \cdot 10^{-7}$% angegeben wird.

Auch der Kaukasus besitzt verschiedene Radiumvorkommen. Es sind z. B. in Transkaukasien bei Dsegan und **Helenendorf** im Narimanow-Rayon in Aserbaidschan Carnotitvorkommen bekannt, die denen von Majli-Ssu analog sind. Im Jahr 1937 wurden hier Schürfarbeiten angesetzt.

In **Nord-Karelien** sind verhältnismäßig geringe Mengen von Uran festgestellt worden. Der beim Feldspat- und Glimmerabbau entstehende nicht sehr große Anfall von Pechblende wird im Radiuminstitut in Leningrad verarbeitet. Auf der **Kola-Halbinsel** befindet sich in der Chibinischen Tundra beim Berge Juksporr das Mineral Lowtschorit. Wesentliche Bestandteile sind seltene Erden. Enthalten ist auch Thorium, das sich im Konzentrat anreichert. Eine Fabrik zur Verarbeitung des Lowtschorit ist in Betrieb.

Erdölbohrwässer.

Große Bedeutung wird in der Sowjet-Union der vor einigen Jahren gemachten Entdeckung zugeschrieben, wonach die Erdölbohrwässer einen starken Radiumgehalt aufweisen sollen. In dieser Beziehung soll das Erdölgebiet von **Uchta** in Nordrußland besonders wichtig sein. Durch einen Zufall wurde 1926 festgestellt, daß das Wasser aus den Erdölbohrungen im Rayon Uchta (600 km nördlich von Kirow) bariumhaltig ist. Die näheren Untersuchungen ergaben auch einen erhöhten Radiumgehalt dieses Wassers. Das dortige Förderungsgebiet erstreckt sich auf mehrere 1000 qkm. Es sind bereits zahlreiche Bohrlöcher bis zu 750 m Tiefe angelegt worden. Das Wasser gelangt zuerst in Klärbecken und wird sodann in kleinen Fabrikanlagen konzentriert. Die Konzentrate gehen dann zur zentralen Fabrik in Uchta, woselbst Radium- und Mesothoriumbromid gewonnen werden. Das

Fertigprodukt gelangt in das Radiuminstitut der Akademie der Wissenschaften in Leningrad und dient wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken. Das Petroleumwasser von Uchta soll 7,48 · 10^{-9} g Radium und 2,1 · 10^{-11} g Mesothorium je Liter enthalten. Aus dem Petroleumwasser des hohen Nordens sollen verhältnismäßig höhere Radiummengen gewonnen werden können, als auf Grundlage von Erzen Die Selbstkosten sollen im Vergleich zu den Weltmarktpreisen durchaus annehmbar sein.

Auch die Bohrwässer der **übrigen Erdölvorkommen** der UdSSR. enthalten Radium. Laut Behauptung des Akademiemitgliedes Fersman sollen dadurch die Radiumvorräte der UdSSR. unerschöpflich sein. Das Naphthawasser von Jarkutan (Buchara) soll 1,3 · 10^{-11}% Radium und 5 · 10^{-5}% Thorium enthalten, das Wasser von Bibi-Eibat (Baku) 0,5 bis 9,5 · 10^{-11}%, Berekej (Dagestan) 12—14 · 10^{-11}%, Dagestanskije Ogni (Dagestan) 4—17 · 10^{-11}% Radium, demgegenüber sollen die Petroleumwässer des Maikop-Gebiets verhältnismäßig arm an Radium sein. Im Jahr 1935 soll eine Expedition des Moskauer Instituts für seltene Metalle auf der Insel Tscheleken im Kaspischen Meer ein brauchbares Verfahren zur Extraktion von Radiumsalzen aus den dortigen Petroleumabwässern gefunden haben. Der Bau einer Versuchsanlage wurde in Angriff genommen.

Erzeugung von Radiumsalzen.

Die ersten Versuche der Radiumgewinnung in Rußland gehen auf das Jahr 1906 zurück, als die „Fergana A.-G." gegründet wurde, um die Vorkommen von Tjuja-Mujun auszubeuten. Ihr gehörte eine Anreicherungsfabrik in Petersburg. Ueber vorbereitende Arbeiten ist das Unternehmen aber nicht hinausgekommen. Kurz vor Ausbruch des ersten Weltkrieges sollte die Gesellschaft liquidiert werden und die Bestände an Halbfabrikaten sollten nach Deutschland verkauft werden.

Heute bestehen in der Sowjet-Union, soweit bekannt, nur zwei Anlagen, die nennenswerte Mengen von Radiumsalzen gewinnen. In **Moskau** arbeitet seit 1931 die Fabrik „Redelem" des Trusts für seltene Metalle (Ssojusredmet) an der Radiumgewinnung. Die Kapazität wird mit 2 g im Jahr angegeben. Zur Verarbeitung gelangen hier die Konzentrate von Tjuja-Mujun sowie der übrigen asiatischen Erzvorkommen. Die bereits erwähnte Fabrik in **Uchta** soll eine Kapazität von 1 g jährlich haben. Sie arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Petroleumwässer im europäischen Norden der UdSSR. Schließlich ist noch das Radiuminstitut der Akademie der Wissenschaften in **Leningrad** zu nennen, dessen Leistungsfähigkeit aber bedeutend geringer ist. In der sowjetrussischen Presse ist verschiedentlich von Radiumfabriken die Rede gewesen, die sich in Mittelasien befinden sollen, in Wirklichkeit dürfte es sich hier aber nur um Anreicherungsanlagen handeln.

In der Fachliteratur der UdSSR. ist schon vor längerer Zeit behauptet worden, daß die Radiumerzeugung der UdSSR. auf alle Fälle ausreiche, um die notwendigen Mengen an **Leuchtmassen** herzustellen, so daß die Sowjet-Union sich in dieser Beziehung vom Ausland unabhängig machen konnte.

Die **Technologie** der Radiumgewinnung in der UdSSR. weicht von den sonst üblichen Verfahren ab. Da das Erz von Tjuja-Mujun einen verhältnismäßig kleinen Radium-, dagegen einen großen Bariumgehalt aufweist, gelangt man unter Anwendung der üblichen fraktionierten Kristallisation zu einem sehr radiumarmen Chlorid. Diese Tatsache gab dem Trust „Ssojusredmet" Veranlassung, ein anderes Verfahren zu entwickeln, das bedeutend einfacher und weniger zeitraubend sein soll. Das Verfahren beruht im wesentlichen auf fraktionierten Fällungen von Radium-Bariumchloriden aus Lösungen mit Hilfe anderer Lösungen, die ein gleichnamiges Ion enthalten und keine löslichen Komplexverbindungen mit Radium- und Bariumsalzen bilden. Als Fällmittel werden entweder Chlorcalciumlösungen oder Salzsäure verwendet, welch letztere ihrerseits die Löslichkeit von Chlorbarium stark herabsetzt. Da die fraktionierte Kristallisation in Fortfall kommt, wird Brennstoff eingespart, so daß der Prozeß sich angeblich bedeutend verbilligt. Das verwendete Chlorcalcium kann regeneriert werden. Im Fall der Verwendung von Salzsäure findet gleichzeitig eine Zersetzung der kohlensauren Radiumbariumsalze statt. Chlorcalcium findet vorwiegend Verwendung zur primären Bearbeitung von armen Barium-Radiumchloriden, während Salzsäure für bereits reichere Barium-Radiumfraktionen Anwendung findet.

Von den Verfahren zur Radiumextrahierung aus den Petroleumbohrwässern scheint sich insbesondere eins hervorzuheben, das auf der Verwendung von schwerlöslichen Sulfaten, wie Barium-, Strontium-, Calcium- und Bleisulfat beruht, mit denen die Wässer bearbeitet werden. Es soll ebenfalls billig sein und eine einfache Apparatur sowie eine geringe Anzahl von Arbeitskräften erfordern. (1150)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Eine Zentralstelle für Generatoren

Um die Umstellung von Fahrzeugen von flüssigen auf feste Antriebstoffe weiter zu fördern, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan eine Zentralstelle für Generatoren bei dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben, Reichsminister Speer, im Rahmen des Vierjahresplanes eingerichtet. Auf Vorschlag des Reichsministers Speer hat der Beauftragte für den Vierjahresplan die Leitung dieser Zentralstelle dem Chef des Rüstungs-Lieferungsamtes im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition, Staatsrat Dr. Walter Schieber, übertragen.

Den Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen, Generalleutnant von Schell, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan auf seine Bitte hin von der Aufgabe der Umstellung von Fahrzeugen entbunden, damit er sich mit seiner ganzen Kraft der Lösung seiner militärischen Aufgaben widmen kann. Für die bei der Umstellung von Fahrzeugen geleistete Arbeit hat der Beauftragte für den Vierjahresplan dem Generalbevollmächtigten für das Kraftwesen seinen Dank ausgesprochen.

Verarbeitungsbeschränkungen für Celluloid.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 26. 6. 1942 folgende **Bekanntmachung Nr. 14 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie"** (Verarbeitungsbeschränkungen für Zellhorn/Celluloid), neue Fassung vom 25. Juni 1942.

§ 1. Zellhorn darf nur zu folgenden Gegenständen verarbeitet werden:

Absatzzwischenlagen; Angelposen; Ausweishüllen; Autoverdeckfenstern; Autowinkern; Brillenfassungen; Darmzeichen; Dauerwäsche; Dichtungsringen für Säurebehälter; Dreh- und Sparbleistiften; Fadenführern; Fahrradlenkgriffen; Fassungen für optische Geräte; Filmunterlagen; Flüssigkeitsmassen; Flüssigkeitsstandrohren; Füllhalterröhren; Gefäßen und Trichtern für säurehaltige Flüssigkeiten; Geflügelmarken und -ringen; Gläsern für Schutzbrillen; Haarbefestigungs-

mitteln; Hosenträgerbiesen; Isoliergriffen für Werkzeuge, die nachweislich durch Aufdruck der Voltzahl zu Isolierzwecken benötigt werden; Kabelfurnituren; Kämmen; Karteireitern; Klebvorrichtungen für Schuhfabrikation und Treibriemen; künstlichen Gebissen; Markierungen für Landkarten; medizinischen Bedarfsartikeln für Aerzte; Messerschalen; Offiziersdolchgriffen, Präzisions-Instrumenten, Rechenschiebern und Spezial-Zeichengeräten; Reißverschlüssen; Rohrposthülsen; Salbenkrukendeckeln; Saughebern; Schaugläsern und Schutzgläsern an Maschinen und Apparaten; Schloßunterlagen für Kühlschränke; Schwimmerkugeln für Spülkästen und Schädlingsbekämpfungs-Apparate; Seifendosen; Sichtscheiben für Traktoren, Lokomotiven; Skalen für technische Apparate und Instrumente; Spiegeln (Rasier-, Hand- und Taschenspiegel); Spuntapparaten für die Anfertigung von Kunstseide; Stanzunterlagen; Stopp- und Freischeiben für Kraftfahrzeuge; Strick- und Häkelnadeln; Tasten für Akkordeons und ähnliche Instrumente; Teigschabern und Teigspachteln; Tropfrinnen für die Kunstseidenherstellung; Ueberzügen für Holzabsätze; Uhrgläsern; Umhüllungen für technische Zeichnungen, Landkarten und dergl.; Wäscheknöpfen; Zahnbürsten; Zubehörteilen für Fernsprecher (Fernsprechschalltrichter und -knöpfe); Zubehörteilen für physikalische Apparate.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Wehrmachts- und Ausfuhraufträge.

§ 3. Zellhorn darf zu den in § 1 genannten Gegenständen nur verarbeiten, wer vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Zellhorn im eigenen Betriebe verarbeitet hat; dabei darf von dem einzelnen Verarbeiter Zellhorn nur zu denjenigen Gegenständen des § 1 verarbeitet werden, die von ihm bereits vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter Verwendung von Zellhorn hergestellt worden sind.

§ 4. Die gemäß §§ 4—6 der Anordnung Nr. 13 in der Fassung vom 5. September 1939 erteilte vorläufige Verbrauchsgenehmigung für Zellhorn wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eingeschränkt.

§ 5. Die Reichsstelle „Chemie" kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zulassen.

§ 6. (Strafbestimmungen.)

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. 7. 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachung Nr. 14 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" vom 5. 12. 1939 (s. „Chem. Ind. N" 1939, S. 994) und die Bekanntmachung Nr. 38 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" (Aenderung der Bekanntmachung Nr. 14 zur Anordnung Nr. 13) vom 10. 4. 1942 (s. „Chem. Ind. N." 1942, S. 162) außer Kraft.

Lieferung von Tarnfarben im Protektorat.

Durch die Kundmachung Nr. 285 (Chem. 53) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. 6. 1942 über die Lieferung von Tarnfarben für Gebäude- und Bodentarnung, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 136 vom 12. 6. 1942 veröffentlicht ist, wurde die Wirksamkeit der gleichnamigen **Anordnung Nr. 34 der Reichsstelle „Chemie"** vom 25. 3. 1942 (S. 141) auch auf das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren ausgedehnt.

Herstellung von Kitten und Anstrichmitteln im Generalgouvernement.

Durch die Anordnung Nr. 8 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse vom 28. 5. 1942, bekanntgemacht im „Verordnungsblatt" Nr. 46 von 1942, ist die Wirksamkeit der **Anordnung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung und der Reichsstelle „Chemie" betreffend Herstellung, Lieferung, Verarbeitung und Verbrauch von Kitten und Anstrichmitteln** vom 31. 1. 1941 (vgl. Jg. 1941, S. 95) auch auf das Gebiet des Generalgouvernements ausgedehnt worden.

Herstellung von Lackerzeugnissen im Generalgouvernement.

Durch die Anordnung Nr. 7 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse vom 28. 5. 1942, bekanntgemacht im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 46 von 1942, ist die Wirksamkeit der **Anordnung Nr. 33 der Reichsstelle „Chemie" über die Herstellung von Lackerzeugnissen** vom 25. 3. 1942 (S. 142) auch auf das Gebiet des Generalgouvernements ausgedehnt worden.

Genehmigungszwang für die Firniserzeugung im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 46 vom 10. 6. 1942 ist die **Anordnung Nr. 6 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse** vom 28. 5. d. J. veröffentlicht. Hiernach bedarf es mit Wirkung vom 15. 6. 1942 zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten, Fettsäuren, Firnissen, Standölen, Tallölen, Tallölerzeugnissen sowie natürlichen und künstlichen Harzen zu Leinölfirnis oder zu Erzeugnissen, die Leinölfirnis ganz oder teilweise als Anstrichmittel ersetzen sollen, einer Genehmigung der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse. Die Genehmigungen sind jederzeit widerruflich und gelten nur für das angemeldete Erzeugnis. Aenderungen der Zusammensetzung bedürfen einer neuen Genehmigung.

Bewirtschaftung von Knochen und Hörnern.

Beim Reichskommissar für Altmaterialverwertung ist durch den Reichswirtschaftsminister die Dienststelle des „Sonderbeauftragten für Knochen und Horn" errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, alle kriegswirtschaftlich und allgemeinwirtschaftlich wichtigen Knochen und Hörner zu erfassen und sie den Reichsstellen und Wirtschaftsorganisationen zur Verteilung zuzuleiten.

Zugelassene Hornmehlerzeuger.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 148 vom 27. 6. 1942 ist die Bekanntmachung Nr. 4 vom 26. 6. 1942 zur Anordnung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art und der Reichsstelle „Chemie" über den Verkehr mit Hornspänen, Hornmehl und deren Rohstoffen vom 9. 1. 1942 (S. 9) veröffentlicht, in der einige Firmen, die zur Herstellung von Hornmehl, Hornspänen und Horngries zugelassen sind, aufgeführt werden.

Erfassung von Knochen im Ostland.

In das Handelsregister beim Deutschen Gericht in Riga wurde als G. m. b. H. die „Erfassungsgesellschaft Ostland für Häute, Felle und verwandte Gebiete", Riga, mit einem Stammkapital von 100 000 RM eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation der Erfassung und Verwertung von Häuten und Fellen, letztere, soweit diese für die Lederbereitung in Frage kommen, sowie die Erfassung, Verwertung und Verarbeitung von Knochen, Hufen, Hörnern, Klauen, Borsten, Federn und verwandten tierischen Produkten im Bereiche des Reichskommissars für das Ostland.

Bewirtschaftung von Mineralölen im Ostland.

Im „Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland" Nr. 30 vom 20. 6. 1942 ist eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralölen und Mineralölerzeugnissen vom 20. 6. 1942 veröffentlicht. Sie enthält im einzelnen die Bestimmungen über die Zuteilung von Tankmarken für Motorkraftstoff, Motorenöl, Getriebeöl und Fett für Kraftfahrzeuge und für Leuchtpetroleum sowie von Bezugsberechtigungsscheinen für andere Mineralölerzeugnisse, wie Spezial- und Testbenzin, Benzol, Schmieröle, techn. Vaseline, Paraffin, Bitumen, Steinkohlenteer, Schieferöl usw. — Die Verordnung ist am 1. 7. 1942 in Kraft getreten.

Herstellung von Seifen und Seifenersatzmitteln im Generalgouvernement.

Die Seifenverordnung vom 1. 2. 1940 (vgl. Jahrg. 1940, S. 130) und die Seifenersatzmittelverordnung vom 29. 11. 1940 (vgl. Jahrg. 1940, S. 715) wurden mit Wirkung vom 15. 6. 1942 durch die **Anordnungen Nr. 4 und 5 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse** im Generalgouvernement vom 28. 5. 1942 ersetzt.

Die Bestimmungen der beiden Anordnungen decken sich im wesentlichen mit den früheren. Neu ist lediglich, daß Herstellungsgenehmigungen und Genehmigungen zur Verarbeitung von Erzeugnissen der Ernährung und Land-

wirtschaft für technische Zwecke nunmehr bei der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse zu beantragen sind; ferner die Bestimmung, daß Seifen und Waschmittel nur als Haushaltsseife in Stücken von ¼ kg Ursprungsgewicht, als Feinseife in Stücken von 80 g, Rasierseife in Stücken von 50 g, Wasch-(Seifen-)pulver in Packungen von ¼ kg (an Großverbraucher können größere Packungen abgegeben werden), als flüssige Kopfwaschseife, Seifenshampoon, Schmierseife, Textilseife, Scheuermittel und als Medizinalseife hergestellt werden dürfen. Vorschriften über die Zusammensetzung hat sich die Bewirtschaftungsstelle noch vorbehalten.

Erzeugung und Absatz chemisch-pharmazeutischer Glaswaren.

Zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Glasinstrumenten und chemisch-pharmazeutischen Glaswaren sind durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. 12.1941 sämtliche Hersteller von Glaswaren der genannten Art, insoweit sie der Fachgruppe Glas verarbeitende und veredelnde Industrie der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie angehören oder in die Handwerksrolle eingetragen sind, zu der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Glasinstrumente und chemisch-pharmazeutische Glaswaren" zusammengeschlossen worden. Alle übrigen Hersteller solcher Glaswaren werden nur als Listenmitglieder geführt, die nur für die Hauptmitglieder herstellen und nur an diese liefern dürfen. Ausnahmen hiervon sind möglich, jedoch bedürfen diejenigen Mitglieder, denen eine Ausnahme bewilligt worden ist, auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. 6. 1942 zu Rechtsgeschäften, die die Lieferung von Glasinstrumenten oder chemisch-pharmazeutischen Glaswaren betreffen, und zur Lieferung selbst der Zustimmung der „Wirtschaftlichen Vereinigung". Die Lieferung darf außerdem grundsätzlich nur zu den von der Vereinigung festgesetzten Preisen und Bedingungen erfolgen.

Neuregelung der Hohlglasbewirtschaftung.

Nachdem der Reichswirtschaftsminister durch Anordnung vom 17. 2. 1942 den Absatz des gesamten Wirtschaftsglases und durch Anordnung vom 6. 5. 1942 den Absatz für alle Behältergläser geregelt hat, ist jetzt durch die Anordnungen vom 27. und 29. 5. 1942 auch der Absatz von Hohlglas für Technik und Wissenschaft neu geordnet worden. Die Bewirtschaftung aller fertigen Hohlgläser, einschließlich der Großglasflaschen (Korbflaschen usw.), für die bisher die Reichsstelle für Waren verschiedener Art zuständig war (Jg. 1941, S. 193), erfolgt in allen Fällen nach dem gleichen Prinzip und liegt bei der Glastreuhand-GmbH., der Spitze der Markt- und Leistungsgemeinschaft der Hohlglasindustrie. Auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. 6. 1942 gehören dieser Marktregelung auch die Veredler von Wirtschaftsglas sowie diejenigen Unternehmen an, die Wirtschaftsglas von nicht im Geltungsbereich der genannten Anordnung ansässigen Lieferern beziehen. Durch Bildung eines besonderen Beirats und Aufnahme von Vertretern des Handels ist auch der Handel in ein festeres Verhältnis zu der Marktgemeinschaft getreten. (1468)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Der Beitrag des Comité d'Organisation **Teer, Benzol und Derivate** ist durch eine kürzlich veröffentlichte Verordnung für im Inland hergestellten und eingeführten Teer, für eingeführtes Pech und Teeröle sowie für zur Verarbeitung kommende Teere und Teeröle auf 3 Fr. je t, für im Inland hergestelltes rohes und handelsübliches Benzol und Benzolerzeugnisse auf 22 Fr. je t und für den Handel in Benzol und Benzolerzeugnissen auf 2,50 Fr. je hl erhöht worden.

Für das Comité d'Organisation **Sprengstoffe** und zugehörige Erzeugnisse sowie Feuerwerk beträgt der Beitrag weiterhin grundsätzlich 6‰. Er wird jedoch für die Patronenherstellung der staatlichen Pulverfabriken auf 4‰ ermäßigt.

Französischen Pressemeldungen zufolge beabsichtigt die Regierung, die **Rückgewinnung von Fettstoffen** aus Abwässern in Angriff zu nehmen. Firmen, die die dazu erforderlichen Einrichtungen besitzen oder solche geschaffen haben oder in der Lage sind, den Bau durchzuführen, werden aufgefordert, sich mit der Dienststelle für die Rückgewinnung und den Verbrauch von Abfällen und Altstoffen in Verbindung zu setzen.

Belgien.

Auf Grund einer Verordnung des Militärbefehlshabers ist die **Errichtung neuer gewerblicher und Handelsunternehmen** in Belgien untersagt worden. Verboten sind auch die Erweiterung dieser Unternehmen oder ihrer Leistungsfähigkeit, die Einrichtung von Filialen und die Wiedereröffnung stillgelegter Unternehmen. Der Umfang und die Art der Ausnutzung bestehender Unternehmen kann beschränkt und der Betrieb auch ganz geschlossen werden, was allerdings nur in ganz dringenden Fällen verfügt werden soll. Auf diese Weise sollen die Herstellung überflüssiger Waren verhindert und die Produktionsmittel und Rohstoffe ausschließlich für die Herstellung wirklich notwendiger Waren verwandt werden.

Im „Moniteur Belge" vom 1./2. Juni 1942 ist eine Verordnung der Direktoren der Warenstellen für industrielle Oele und Fette, für chemische Produkte, für Alt- und Abfallprodukte und für Leder vom 1. 6. 1942 über die Rückgewinnung und die Behandlung von Lederabfällen und Roh-Häuten veröffentlicht. Danach dürfen **Abschabsel** (fetthaltige Gewebe), Schnitzelrückstände sowie die Abfälle von getrennten Fellen (Haar) und Fäden nicht mehr vernichtet, frei verkauft oder bearbeitet werden.

Der „Moniteur Belge" Nr. 157 vom 6. 6. 1942 bringt eine ausführliche Verordnung der Direktoren der Warenstellen für Holz und Leder vom 21. 5. 1942 betreffend Gewinnung und Verkehr mit inländischen **Eichen- und Fichtenrinden.** Jeder Verkauf ohne eine Genehmigung der Warenstelle für Leder ist verboten.

Seit dem 6. 6. 1942 ist auf Grund einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums die Einfuhr von Hydrochinon und anderen **photographischen Entwicklern** genehmigungspflichtig. Außerdem wurde Metol (Methylparaaminophenolsulfat) durch eine Verordnung des Direktors der Warenstelle für chemische Produkte vom 15. 5. 1942 der monatlichen Anmeldepflicht unterworfen. Für jede Uebertragung, Anbietung und Lieferung, für jeden An- oder Verkauf von Metol und Hydrochinon ist vorher eine schriftliche Genehmigung der Warenstelle für chemische Produkte einzuholen.

Mit Wirkung vom 6. 6. an müssen auch über die Lagerbewegung von **Mangansulfat** der Warenstelle für chemische Produkte monatliche Meldungen gemacht werden.

Schweiz.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 ist die geschlossene Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten eingeführt worden.

In Pressemeldungen wird darauf hingewiesen, daß sich die Jodversorgungslage beträchtlich verschlechtert hat. Die Verwendung jodhaltiger Präparate soll daher nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Den Aerzten wird anempfohlen, Jodtinktur möglichst durch andere Mittel zu ersetzen.

Dänemark.

Die Verwendung von Materialien und **Abfällen** mit einem Gehalt an Mangan, Chrom oder Molybdän von 10% oder mehr zur gewerbsmäßigen Herstellung von Roheisen, Gußwerk und Schmiedeeisen wurde verboten. Der Minister für Handel, Industrie und Seefahrt kann

jedoch, wenn besondere Gründe dafür sprechen, Ausnahmen zulassen.

Durch Verfügung des Handelsministeriums ist die Herstellung aller Arten von pflanzlichen und tierischen **Oelen und Fetten** mit bestimmten Ausnahmen an eine Zulassungsgenehmigung gebunden.

Für die Sommermonate ist die Ablieferung von **Tannenrinde** von Stämmen mit mindestens 12 cm Durchmesser sowie die Festsetzung von Höchstpreisen angeordnet worden. Die Verarbeitung des Materials soll in der neuen Gerbextraktfabrik erfolgen (vgl. a. S. 187).

Mit Wirkung vom 20. 6. ist in Dänemark die **Gasrationierung** eingeführt worden. Danach kann jeder Haushalt 10 cbm zuzüglich 4 cbm für jede im Haushalt vorhandene Person verbrauchen. Auch für die Lieferung von Gas an wirtschaftliche Betriebe sind einschränkende Bestimmungen erlassen worden.

Schweden.

Mit Wirkung vom 28. 5. sind Mengen von 10 kg und darüber an **Nicotin**, Nicotinsulfat sowie Lösungen und anderen Nicotin- und Nicotinsulfatzubereitungen, die zur Insektenbekämpfung verwendet werden und mindestens 1% Nicotin enthalten, beschlagnahmt worden. Waren, deren Ausfuhr vor Inkrafttreten der Bekanntmachung genehmigt worden war, sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Der Verkauf von Nicotin usw. darf nur gegen eine von der Lebensmittelkommission oder deren Bevollmächtigten erteilte Einkauflizenz oder unter den von der Kommission festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Um die Sammlung von **Metallschrott** zu steigern, werden Sammelstellen für alle wichtigeren gebrauchten Metallgegenstände eingerichtet. Insbesondere sollen Tuben aus Zinn, Blei und Aluminium erfaßt werden.

Die staatliche Brennstoffkommission wurde beauftragt, vorbereitende Maßnahmen zur Regelung des **Verbrauchs von elektrischer Energie** zu treffen.

Slowakei.

Alle Cellulosevorräte, auch die an Celluloseholz, sind anzumelden. Für Knochen ist die Abgabepflicht angeordnet worden. Für 100 kg abgelieferte Knochen werden 1 kg 40%ige Waschseife abgegeben.

Rumänien.

Es wird eine zentrale Dienststelle errichtet, die die Möglichkeiten der Rohstoffbeschaffung aus dem Auslande zu prüfen und die Einfuhr nach allen Richtungen hin zu begünstigen hat.

Alle Industrieunternehmungen, die Kolophonium verarbeiten, sind verpflichtet worden, diejenigen Kolophoniummengen anzugeben, die sie unbedingt zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes benötigen.

Kroatien.

Wegen der Rohstoffknappheit ist für eine Reihe von Industriezweigen die **Neugründung** von Unternehmungen untersagt worden. Das Verbot erstreckt sich auf Betriebe der Metall-, Leder-, Textil- und chemischen Industrie.

Im Verzeichnis der von den einzelnen Apotheken vorrätig zu haltenden **Arzneimittel** wurde eine Reihe von Präparaten gänzlich gestrichen, andere dürfen jeweils nur im Bedarfsfall hergestellt werden.

Alle Erzeuger sowie Groß- und Kleinhändler von **Paraffin** haben ihre Vorräte, den Verwendungszweck, die in den Jahren 1938—1941 verarbeiteten Mengen und den Bedarf für die nächsten drei Monate der Fachgemeinschaft für technische Fette zu melden. Die Fachgemeinschaft wird an Verbraucher, die ihren Bedarf angemeldet und begründet haben, 150 t ausländisches Paraffin liefern.

Zellwolle und Zellwollgarne sowie Mischgarne dürfen für den zivien Bedarf nur noch bis zu 25% der gegenwärtig lagernden Vorräte verwendet werden.

Mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums können die Landwirte bei der Firma Franz Wagner in Ruma Kupfer gegen **Kupfervitriol** eintauschen, und zwar werden je kg Kupfer 3,5 kg Kupfervitriol abgegeben.

Bulgarien.

Die Regierung plant eine umfassende **Regelung der Preise** für Einfuhrwaren und Inlandserzeugnisse. Im allgemeinen sollen die Preise auf dem gegenwärtigen Stand gehalten werden, nur für einige lebenswichtige Güter, wie Petroleum und Kupfervitriol, sind Preisherabsetzungen geplant. Um dies zu ermöglichen, soll der Preisausgleichsfonds stark vergrößert werden. Um die Löhne und Gehälter an die bereits stark gestiegenen Preise anzupassen, ist eine allgemeine Lohnerhöhung beabsichtigt.

Die Anordnung, daß **Pflanzenölabfälle** an bestimmte Seifenfabriken zur Herstellung von Waschseife abgegeben werden müssen, ist aufgehoben worden.

Da infolge des erhöhten Papierbedarfs ein Mangel am Papiermarkt eingetreten ist, wurde die gesamte **Papierindustrie** unter staatliche Kontrolle gestellt.

Wegen der reichlichen **Salzeinfuhr** konnten alle Einschränkungen im Salzverkauf aufgehoben werden.

Alle **Opiumvorräte** der Ernten von vor 1940 mußten bis zum 1. Juni 1942 bei den zuständigen Gemeindeämtern angemeldet und bis zum 1. Juli der Getreidehandelsdirektion übergeben werden. Bei der genannten Stelle ist ebenfalls der Handel mit Kürbiskernen, die zur Fettgewinnung für die Seifenindustrie Verwendung finden sollen, monopolisiert. Alle Vorräte sind bei ihr anzumelden. Ferner führt die Getreidehandelsdirektion eine Bestandaufnahme für Oelsaaten durch.

Die Verwendung von gezahntem und regeneriertem **Kautschuk** zur Herstellung oder Besohlung von Schuhen wurde verboten.

Griechenland.

Alle Einschränkungen für den Handel und Transport von Erdöl sind aufgehoben worden. Die Tätigkeit der Oelaufkaufsorganisation wurde vorläufig suspendiert, ihre Vorräte bleiben jedoch beschlagnahmt.

Mexiko.

Für Kautschukbereifungen und andere Kautschukwaren sowie für Palmfasern wurde die Ausfuhrbewilligungspflicht eingeführt.

Columbien.

Mit Dekret vom 16. 1. 1942 hat die Regierung bestimmt, daß Platin nur noch durch die Bank der Republik oder mit ihrer Vermittlung ausgeführt werden darf. Die Platinerzeuger sind verpflichtet, das Platin der Bank der Republik oder ihren Agenten zu verkaufen.

Brasilien.

Die Abgabe von Benzin ist auf 30% des normalen Verbrauchs vermindert worden. An den Tankstellen werden je Kraftwagen nur 5 l abgegeben. Es ist ein Plan ausgearbeitet worden, die Spriterzeugung, die 1941 760 000 hl betragen hatte, zu steigern.

Ausfuhr und Wiederausfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, photographischem Material usw. wurden von der vorherigen Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht.

Argentinien.

Für Rohkautschuk und Regenerat wurde eine Anmeldepflicht eingeführt. Peru, von dem man jährliche Lieferungen von 10 000 t Rohkautschuk erhoffte, hat seine gesamte Erzeugung den USA. geliefert. Falls es gelingen sollte, von Brasilien 3000 t und Bolivien und Ecuador je 1500 t (vgl. S. 150) zu erhalten, so würden damit 60% des argentinischen Kautschukbedarfs gedeckt sein.

Türkei.

Für Chinin in Pulver- und Tablettenform ist die Anmeldepflicht eingeführt worden.

Die am 21. 4. 1942 festgesetzten Höchstpreise für Fischöl sind nunmehr wieder aufgehoben worden. Der Handel mit Fischöl ist frei. (1533)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag mit Rumänien.

Im „Reichsgesetzblatt" II, Nr. 22 vom 3. 7. 1942 ist eine Verordnung über die vorläufige Anwendung der Fünften Zusatzvereinbarung vom 12. 6. 1942 zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. 3. 1935 bekanntgegeben worden. Nach der Zusatzvereinbarung, die mit Wirkung vom 12. 6. 1942 vorläufig angewendet wird, wird die Anlage B zu Artikel 1 der Vierten Zusatzvereinbarung des deutsch-rumänischen Handelsvertrages u. a. folgendermaßen abgeändert:

Zolltarifpos.	Warenbezeichnung	Zoll in Lei je 100 kg
aus 772	Silopapier aus mit Bitumen und Oel getränktem Rohkreppapier	500
aus 1024 a	rohes Montanwachs	250
Anm. zu Pos. 1675:	Bis zur Errichtung von Fabriken, die den Inlandsbedarf decken, wird der Zoll für Ameisensäure für inländische Fabriken auf die Hälfte ermäßigt.	
aus 1732	Härtesalze für die Stahlindustrie	1 000
	Weichmachungsmittel für technische Zwecke (Palatinole u. dgl.)	1 600

(1565)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Bulgarien.

Im „Reichsgesetzblatt" II Nr. 19 vom 12. 6. 1942 ist der Wortlaut des am 11. 5. 1942 unterzeichneten Sechsten Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 24. 6. 1932 veröffentlicht, das am 15. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt und mit Wirkung vom 1. Juni 1942 vorläufig angewendet wird. Danach beträgt bei der Einfuhr nach Bulgarien der Zoll für Chromgerbstoffe, Gerbereibeizen, Kunstharze zur Herstellung von Lacken, Mörteldichtungsmittel, wie Aquasit, Sica, Tricosal und dgl., aus Pos. 195 c 10 Lewa je 100 kg, für Entschlichtungsmittel auf Enzymbasis, wie Viveral und Biolase, aus Pos. 195c 20 Lewa je 100 kg. (1474)

AUSLAND.

Frankreich.

Ablauf von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums werden die Einfuhrgenehmigungen folgendermaßen befristet: Bei Einfuhr aus europäischen Ländern 120 Tage, bei Einfuhr aus außereuropäischen Ländern 180 Tage. Für die Ausfuhrgenehmigungen beträgt die Gültigkeitsdauer einheitlich 120 Tage. (1572)

Weitere Zollfreiheit für Bereifungen aus Kautschuk. Nach einer Verordnung vom 10. 11. 41 waren die Zollsätze für Bereifungen aus Kautschuk befristet bis zum 28. 5. 1940 außer Kraft gesetzt. In Anbetracht der bestehenden Versorgungsschwierigkeiten der französischen Reifenindustrie ist diese Regelung bis zum 31. 12. 1942 verlängert worden. (1563)

Schweiz.

Neuer Zusammenschluß im Einfuhr- und Großhandel. Anläßlich der im April d. J. in Basel abgehaltenen Schweizer Mustermesse hat sich die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels mit dem inzwischen liquidierten Schweizerischen Großistenverband zu einer neuen Vereinigung mit dem Sitz in Basel zusammengeschlossen. Dieser gehören jetzt alle wichtigen Verbände des Handels sowie zahlreiche Einzelmitglieder an. An der Spitze steht die „Delegation des Handels". Die Vereinigung will insbesondere bestrebt sein, sich bei Wirtschaftsverhandlungen mit anderen Staaten einzuschalten, u. a. auch in der Richtung, daß eine Senkung der schweizerischen Zollsätze und ein Abbau der Kontingente angestrebt wird. (1557)

Dänemark.

Handelsabkommen mit Rumänien. Die Gültigkeit des am 21. 4. zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Handelsabkommens (vgl. S. 205) ist vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden. (1462)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Von der norwegischen Zollbehörde wurden folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

„Hygro Schutzpulver", weißes Pulver, bestehend aus einer anorganischen Salzmischung, charakterisiert durch den Gehalt an Natriumsulfat (Glaubersalz) und geringen Mengen von saurem Natriumsulfat, Gips und Kreide, ist abzufertigen nach „Salz 5" (frei).

Mit Wirkung vom 15. 4. 1942 ist die bis auf weiteres zugestandene Zollfreiheit für „Anisol", „Novocarnit", „Bactericidol", „Dekol", das Konservierungsmittel „Dioxoe Bleichwasser", „Alizarol", „Thybromol", „Ahig Isolasjonsbandasjer" und den Vulkanisierbeschleuniger „Safex" aufgehoben worden. Ferner wurde die Zollermäßigung auf 0,15 Kr. je kg zuzüglich geltender Zuschläge für das Gerbmittel „Trikresylfosfat", für die Appreturmittel „Appretur V. B. 88" und „Verdünnung V. B. 88 a" und die Gerbmittel „Bayrol Bayrolin", „Bayrol Antisal" und „Bayrol Superglanz" sowie die Zollermäßigung auf 0,04 Kr. je kg zuzüglich geltender Zuschläge für „Naftensepeolje" und die Gerbmittel „Diaponfett", „Diapon E" und „Diapon L" zurückgenommen.

Unter Abänderung einer früheren Entscheidung ist das Gerbmittel „Tannopol", ein schmutziggelbes Pulver, nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W. zuzüglich des Zuschlages von 50% und des Goldzuschlages von 33⅓% abzufertigen. (1119)

Schweden.

Handelsabkommen mit Dänemark. Für die zweite Hälfte des Jahres 1942 wurde am 19. 6. zwischen den beiden Ländern ein Warenaustauschabkommen getroffen, das einen Warenaustausch im Werte von 21 Mill. Kr. auf beiden Seiten vorsieht. Dänemark hat u. a. die Lieferung von Lebensmitteln, pharmazeutischen und chemischen Präparaten zugesichert und wird dafür Holzwaren, Cellulose, Papier, Eisen, Stahl u. a. m. erhalten. (1466)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Deltalor", schwach graurotes Pulver, nach Angabe Vitamine B und D enthaltend, zur Verwendung als Tierarzneimittel: 222, 2 (frei). — „Paladon, Flüssigkeit", farblose Flüssigkeit, bestehend aus monomerem Metacrylsäureester, gelöst in Estern, zusammen mit „Paladon" in Pulverform (s. unten) zur Herstellung von Zahnprothesen vorgesehen: 223 (15% v. W.). — Wärmefarbstifte (Thermochrom), bestehend aus verschiedenen, gegenüber Erhitzung empfindlichen Farbstoffen, nebst Füllstoffen und Paraffin: 250 (35). — Lackextrakt (Alkydharz B 3), ein Phthalsäureharz von zäher Konsistenz und mit Leinölgeruch: 254, 2 (30); auf Grund dieser Entscheidung sollen „Rezyl Resin 12, 14 und 19", „Harz 50" (Beckacite 50) und „Beckasol 3" nicht mehr nach Pos. 103 (frei) abgefertigt werden. — „P 3-dimal", weißes Pulver mit gelblichen Klumpen, bestehend aus Natriumfettalkoholsulfonat, Natriumphosphat und -silicat sowie geringen Mengen Kochsalz, zur Entfettung und Reinigung von Metallteilen in Flugzeugen: 268 (10). — „Ravenar", schwarzbraune, dicke, mit Wasser emulgierbare Flüssigkeit, bestehend aus Steinkohlentcerpech, Teerölen, Sulfitablauge und Wasser, zur Verwendung als Holzkonservierungsmittel: 269 (10); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 172 (2) beantragt. — „Xylamon-Natur", schwarzbraune Flüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von chlorierten Kohlenwasserstoffen, zur Verwendung als Holzkonservierungsmittel: 269 (10); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 173 (frei) beantragt; ähnliche Präparate werden unter den Benennungen „Xylamon-LX-Natur", „Xylamon Hell" und „Xylamon-LX-Hell" eingeführt. — „Remanit G", 1 cm lange Stücke von viereckigen Stangen, gegossen aus einer Legierung von Eisen (7%), Nickel und Chrom nebst geringen Mengen Silicium und Kohle, zur Verwendung bei der Herstellung von Zahnprothesen: 896 (frei). — „Paladon", weißes, in Aceton lösliches Pulver, bestehend aus polymerisiertem Metacrylharz, zusammen mit „Paladon Flüssigkeit" (s. oben) zur Herstellung von Zahnprothesen vorgesehen: 1110, 4 (frei). —

Zu § 4 der Zolltarifordnung. Bei der Abfertigung von nach Pos. 223 (15% v. W.) gehörigen, zum Präparieren von Lichtdruckpapier vorgesehenen Chemikalien soll bei der Festsetzung des Verzollungswertes auch eine in einer besonderen Faktur aufgeführte, Royalty benannte Abgabe mitberücksichtigt werden, die eine Entschädigung für das Recht zur Benutzung der Chemikalien nach einem patentierten Verfahren darstellt. Die Abgabe wird in diesem Falle in der Faktur nach der Anzahl der Lichtdruckpapierrollen, die schätzungsweise mit Hilfe der eingeführten Chemikalien hergestellt werden können, berechnet. (1274)

Finnland.

Warenaustauschabkommen mit Dänemark. Am 1. 7. wurde zwischen den beiden Ländern für das 2. Halbjahr 1942 ein Warenaustauschabkommen vereinbart, das Lieferungen im Werte von 150 Mill. Fmk. auf beiden Seiten vorsieht. Finnland liefert Cellulose, Holzschliff, Holz, Papier und Pappe und erhält andererseits von Dänemark u. a. Farben, Arzneimittel, Albumin und Lebensmittel. (1581)

Slowakei.

Zollfreiheit für Schwefelsäure. Gemäß Kundmachung vom 11. 5. 1942 wird der Zoll für nicht rauchende Schwefelsäure der Pos. 598 c 1 (bisheriger Zollsatz: 26 Ks. je 100 kg) bis zu einer Menge von 6000 t bis zum 31. Dezember 1942 aufgehoben. (1493)

Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer. Laut Regierungsverordnung vom 15. 5. 1942 wird für mit Branntwein bereitete oder versetzte Waren eine Ersatzabgabe im Betrag von 53 Ks. je Hektolitergrad des verwendeten Alkohols erhoben. Für mit Alkohol versetzte Dessertweine zwischen 15 und 22,5 Volum-% Alkoholgehalt der Pos. 109 beträgt die Ersatzabgabe 397,50 Ks. je 100 kg Eigengewicht oder 100 Liter bzw. 53 Ks. je 100 kg Eigengewicht (Liter) und je Grad über 15 Volum-% Alkoholgehalt, wovon 13% Tara für innere Umschließung abgezogen werden können. Die Ersatzabgabe für Aethyläther (Schwefeläther) der Pos. 620 beträgt 9275 Ks. je 100 kg Reingewicht (20% Tara). Alkoholhaltige Arzneizubereitungen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volum-% Alkohol der Pos. 630 werden mit einer Ersatzabgabe von 795 Ks., alkoholhaltige aromatische Essenzen der Pos. 632 mit 4770 Ks. und alkoholhaltige Parfümeriewaren und kosmetische Mittel der Pos. 633 b ebenfalls mit 4770 Ks. je 100 Liter belegt. Für Aethyläther (Schwefeläther) zu Industriezwecken wird keine Ersatzabgabe erhoben, wenn eine Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz zum Bezug von aus steuerfreiem Spiritus erzeugtem Schwefeläther zu Industriezwecken vorliegt. (1541)

Rumänien.

Feststellung von Einfuhrkontingenten. Die Angaben über Einfuhrwaren zwecks Feststellung der Rohstoffvorräte (s. S. 244) sind laut „Mon. Off." vom 16. 5. 1942 für folgende Erzeugnisse zu machen (in Klammern die Zolltarifpositionen): Koks (1006), Kolophonium (856), Terpentinöl (857—858), Pyrit mit einem Schwefelgehalt von mehr als 30% (867), Schwefel (868), Glycerin (1715), Fischtran und Fischfette (274), Sumach (376), Myrobalanen und andere Gerbstoffe (378—383), Quebrachoextrakt (385), Ammonium- und Kaliumchromat und -bichromat usw. (1635). (1491)

Zolldeklarationen. Um Unannehmlichkeiten bei der Zollabfertigung zu vermeiden, müssen Ausfuhrsendungen nach Rumänien in Zukunft von internationalen Anmeldungen für das Zollamt begleitet sein. (1492)

Einfuhr von Lederchemikalien. Die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse kann nur über die „ORAP." Rumänisches Büro für die Versorgung und Verteilung von Leder, Bukarest, erfolgen oder ist an einen Lizenzschein gebunden, der durch die „ORAP." ausgegeben wird:

Fischöle und -fette für die Lederindustrie der Pos. 276, Gerbstoffe der Pos. 376—386, Chromsalze der Pos. 1635, Chromalaun, synthetische Gerbstoffe, Beizmittel zum Reinigen der Häute der Pos. 1729, Wasserenthärtungsmittel auf Kunstharzbasis der Pos. 1730 und Weichmachungsmittel für technische Zwecke (chemisch-technische Spezialerzeugnisse ohne Angabe der Zusammensetzung) der Pos. 1732. (1490)

Kroatien.

Kommission für Staatsbestellungen im Ausland. Beim Staatswirtschaftsrat wurde eine Kommission für Staatsbestellungen im Ausland geschaffen, deren Aufgabe es ist, Auslandsbestellungen öffentlicher Behörden zu überprüfen und die Dringlichkeit, den Preis, Kaufbedingungen usw. festzustellen. Staatslieferungen sind künftig nur dann gültig, wenn sie von der genannten Kommission aufgegeben wurden. (1521)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr von Kupfervitriol. Der Bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank ist das Recht zugesprochen worden, Kupfererze zollfrei nach den Kupferwerken von Bor in Serbien auszuführen und dagegen Kupfervitriol zollfrei einzuführen. (1528)

Herabsetzung der gebührenfreien Zollagerzeit. Die gebührenfreie Lagerzeit für Zollwaren in Sofia und den Donau-Zollämtern, die bisher 10 Tage betragen hatte, ist auf 5 Tage herabgesetzt worden. (1529)

Warenaustauschabkommen mit Schweden. Zwischen den beiden Ländern wurde ein neues Warenaustauschabkommen getroffen, das für die Zeit vom 1. 8. 1942 bis 1. 2. 1943 gilt und einen Warenaustausch von insgesamt 300 Mill. Lewa vorsieht. Bulgarien wird weiterhin hauptsächlich Tabak liefern und dafür schwedisches Eisen beziehen. (1525)

Italien.

Zentralstellen für industrielle Einfuhr. Laut Veröffentlichung im „Bollettino Informazioni Commerciali" sind folgende amtliche Zentralstellen für Lieferungen aus dem Ausland auf chemischem Gebiet zuständig (in Klammern die Positionen des ital. Zolltarifs):

Consorcio Nazionali fra Produttori Olii di Semi (CONSOLIOSEMI), Mailand, für Oelsaaten (117) und Pflanzenöle (125) außer Olivenöl. — **Società Approvvigionamenti Industrie Saponi (S. A. I. S.)**, Genua, für den Industrieanteil von Sojaöl (125-h), tierischem Talg (127-b), Kokosöl usw. (134), Palmöl (135), tierischen Fetten, n. b. g. (137-a-2), Kolophonium (0655 a) und Fettsäuren (718). — **Compagnia Commercio Importazione Esportazione Prodotti Chimici e Materie Prima (CHIMICOMIT)**, Rom, für den Handelsanteil der vorstehend genannten Produkte, von Terpentin (645) und festem Paraffin (650). — **Società Approvvigionamenti Industrie Chimiche e Farmaceutiche (S. A. I. C. E. F.)**, Mailand, für den Industrieanteil von Terpentin. — **Società Approvvigionamenti Cererie Italiane (S. A. C. I.)**, Genua, für den Industrieanteil von festem Paraffin. — Außerdem ist die **S. A. Fertilizzanti Naturali d'Italia (S. A. F. N. I.)**, Rom, für die Einfuhr von Eisenmineralien (274-a-1, a-2), chemischen Kalidüngemitteln (715-c) und verschiedenen anderen Stoffen (nach Bedarf) aus Spanien und Span. Marokko zuständig. (1543)

Zollbefreiung für Kaliumxanthat auch in Albanien. Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28. 5. 1942 ist die für die Einfuhr nach Italien zugestandene Zollbefreiung und die Befreiung von den Alkoholsteuern für Kaliumxanthogenat, das zur Flotation von Kupfererzen verwendet werden soll, laut Verordnung vom 22. 5. auch auf Albanien ausgedehnt worden. Der Oberzolldirektor in Albanien darf jedoch den Anträgen auf Zollfreiheit nur dann stattgeben, wenn die betr. Firmen den Nachweis erbringen, daß sie auch tatsächlich in der Lage sind, die Flotation durchzuführen. (1486)

Spanien.

Bedingtes Einfuhrverbot für künstliche Süßstoffe. Gemäß Verordnung des Finanzministeriums vom 29. 11. 1941 ist die Einfuhr von künstlichen Süßstoffen*) zur Herstellung von süßlich schmeckendem Cigarettenpapier, das ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt ist, verboten, solange die inländische Industrie diesen Bedarf decken kann. Verkauf und anderweitige Verwendung von Süßstoff*), der für den genannten Zweck bezogen wird, sind verboten. (1579)

*) Im amtlichen Wortlaut „Saccharin".

Argentinien.

Ausfuhrbeschränkungen für Bienenwachs. Nach Pressemeldungen ist die Ausfuhr von Bienenwachs von einer Genehmigung des argentinischen Ausfuhrkomitees abhängig gemacht worden. (1233)

Türkei.

Erhöhung der Ausfuhrabgabe. Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 ist die Ausfuhrabgabe auf sämtliche Waren von 3 auf 10% erhöht worden. (1547)

Ausfuhrbewilligungen für Valoneen. Nach Mitteilung des Handelsministeriums dürfen Valoneen, die während der Produktionszeit der staatlichen Güterüberwachung unterlegen haben, erst dann ausgeführt werden, wenn nach erfolgter Güteprüfung eine schriftliche Annahmebestätigung durch den Käufer sowie die Ausfuhrlizenz vorliegen und die sonstigen Ausfuhrformalitäten erledigt sind. (1444)

Syrien und Libanon.

Ausfuhrüberwachung. Pressemeldungen zufolge sind in einer kürzlich erschienenen Liste der für die Ausfuhr aus Syrien und Libanon gegenwärtig in Betracht kommenden Erzeugnisse u. a. Süßholzwurzel und Duftstoffe aufgeführt. (1335)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Vereinigung Sulfitablauge.

Kürzlich wurde eine „Vereinigung Sulfitablauge" ins Leben gerufen, die einen Zusammenschluß aller nach dem Sulfitverfahren arbeitenden Zellstoffunternehmen darstellt. Ihr fällt die besondere Aufgabe zu, die Erzeugung und den Absatz der Sulfitablauge zu betreuen. Im Gegensatz zur Studiengesellschaft für die Verwertung von Sulfitablauge, die neue Verfahren zur Verwertung ausarbeitet, regelt die neue Vereinigung den Verkauf und die Absatzbedingungen und bestimmt jeweils vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, welche Erzeugnisse vorzugsweise aus der Sulfitablauge herzustellen sind. Etwa 90% des in Deutschland hergestellten Zellstoffes werden nach dem Sulfitverfahren erzeugt, und je Tonne Zellstoff fallen rund 10 cbm Ablauge an, so daß jährlich große Mengen hiervon zur Verfügung stehen. (1560)

Reinhaltung der Gewässer.

Durch Runderlaß vom 5. 5. 1942, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 25 vom 24. 6. 1942 veröffentlicht wurde, weist der Generalinspektor für Wasser und Energie darauf hin, daß trotz der Schwierigkeiten der Erstellung von Reinigungsanlagen einer stärkeren Verschmutzung der Gewässer notfalls durch den Bau von Behelfskläranlagen unbedingt vorgebeugt werden muß. Vor allem muß auch darauf geachtet werden, daß vorhandene Reinigungsanlagen ordnungsgemäß gewartet werden. (1534)

Verwendung von Celluloseäthern für Lebensmittel im Protektorat.

Durch eine Kundmachung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 19. 5. 1942 wurde die Wirksamkeit der Verordnung über die Verwendung von Celluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. 4. d. J. (S. 207) auch auf das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren ausgedehnt. Die Kundmachung ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. (1368)

Verwendung von Süßstoff.

Mit Verordnung vom 17. 6. 1942 hat der Reichsinnenminister, wie im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 25 vom 24. 6. 1942 mitgeteilt wird, für die Dauer der Kriegswirtschaft die Verwendung von Süßstoff auch zur Herstellung von süßen Suppen (Kaltschalen, Haferflockensuppen usw.) sowie von gesüßt zubereitetem Gemüse in Gastwirtschaften gestattet. Von einer Kenntlichmachung des Süßstoffgehalts auf der Speisekarte kann abgesehen werden. (1535)

Genehmigungen für Ersatzgewürze.

Wie durch Runderlaß vom 18. 5. 1942, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 27. 5. 1942 veröffentlicht ist, bekanntgegeben wird, sind Anträge auf Genehmigung von Ersatzgewürzen oder Kunstgewürzen (§ 1 der VO. über Ersatzgewürze vom 4. 5. 1942, vgl. „Chem. Ind. N" 1942, S. 225) an den Präs. des Reichsgesundheitsamtes, Berlin NW 87, Klopstockstr. 18, zu richten. Dabei sind die Herstellungsart und die mengenmäßige Zusammensetzung sowie die in Aussicht genommene Bezeichnung genau anzugeben. Eine Probe von mindestens 20 g Gewicht sowie Muster der Packungen oder Behältnisse sind beizufügen. Bei Kuchengewürz-Ersatz ist ein Gutachten des Instituts für Bäckerei an der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung e. V., Berlin N 65, Seestraße 11, bei Wurstgewürzersatz-Mischungen ein Gutachten der Reichsanstalt für Fleischwirtschaft, Berlin W 15, Pariser Straße 25/26, über die praktische Brauchbarkeit des Ersatzerzeugnisses vorzulegen. Gleichzeitig sind zur Bestreitung der durch Nachprüfung, chemische Untersuchung usw. entstehenden Kosten für jedes einzelne Erzeugnis 30 RM auf das Postscheckkonto des Reichsgesundheitsamts, Berlin Nr. 74, einzuzahlen. Die vom Reichsministerium des Innern bereits erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, können aber jederzeit zurückgenommen werden.

Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO. vom 8. 5. 1935 in der geltenden Fassung bleiben ebenso wie die VO. über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. 1. 1941 (vgl. Jg. 1941, S. 130) und die dazu erlassenen Richtlinien unverändert bestehen. (1218)

Trockenblutplasma und Trockendickblut für Ernährungszwecke.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 22 vom 3. 6. 1942 ist ein umfangreicherer Runderlaß des Reichsinnenministers vom 27. 5. 1942 über Gewinnung, Haltbarmachung, Versand und Verwendung von Blutplasma und Dickblut für Ernährungszwecke sowie über die Anforderungen an Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Trockenblutplasma und Trockendickblut veröffentlicht. Sonderabdrucke dieses Runderlasses können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. (1355)

Richtlinien zur Verhütung von Bienenschäden.

Im „Reichsgesundheitsblatt" Nr. 21 vom 27. 5. 1942 sind Richtlinien zur Verhütung von Bienenschäden beim Gebrauch giftiger Pflanzenschutzmittel abgedruckt. Die Richtlinien, die gemeinsam von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, der Unterabteilung Pflanzenschutz des Reichsnährstandes und der Reichsfachgruppe Imker aufgestellt worden sind, wenden sich nicht nur an den Bauern, Gärtner und Imker, sondern auch an den Sachverständigen und den Hersteller und Händler. Insbesondere soll bei der Werbung für den Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel weitgehend auf die Notwendigkeit des Schutzes der Bienen Rücksicht genommen und die Werbeschrift so gehalten werden, daß sie nicht zu einer die Bienen gefährdenden Anwendung der Mittel verleiten kann. Bei jeder Empfehlung oder Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel sollte eine gründliche Belehrung über die Giftigkeit der Mittel und über die bei ihrem Gebrauch zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen. Die Verordnungen und polizeilichen Vorschriften sind selbstverständlich stets zu beachten. (1219)

Gesundheits- und Veterinärwesen im Distrikt Galizien.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 7. 5. 1942 ist eine Verordnung des Generalgouverneurs zur Einführung des Rechtes des Gesundheits- und Veterinärwesens im Distrikt Galizien vom 22. 4. 1942 veröffentlicht. Hiernach wird u. a. die Wirksamkeit der nachstehend aufgeführten Verordnungen auch auf den Distrikt Galizien ausgedehnt:

1. Die Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der polnischen Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 12. 4. 1940 (Jg. 1940, S. 274) mit der Maßgabe, daß im Handel befindliche Arzneispezialitäten, die noch nicht zur Registrierung angemeldet sind, binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Einführungsverordnung bei der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) anzumelden sind.
2. Die Zweite Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der polnischen Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 22. 4. 1941 (Jg. 1941, S. 315) mit der Maßgabe, daß Packungen, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, bis zum 31. 12. 1942 aufgebraucht werden können.
3. Die Verordnung über die Werbung für Heilmittel und Heilmethoden im Generalgouvernement vom 9. 5. 1941 (Jg. 1941, S. 311).
4. Die Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der polnischen Bestimmungen über Arsenobenzolderivate vom 18. 10. 1940 (Jg. 1940, S. 659).
5. Die Verordnung über die Verwendung von Süßstoff vom 13. 6. 1940 (Jg. 1940, S. 417).
6. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie von Serum und Kulturimpfstoffen für tierärztliche Zwecke vom 5. 7. 1940 (Jg. 1940, S. 443). (1215)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt" Nr. 22 vom 3. 6. 1942 ist ein Nachtrag zum Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. (1374)

Einheits- und Gruppenpreise im Protektorat.

Auf Grund einer Verordnung der Obersten Preisbehörde vom 1. 6. 1942, die in der „Sammlung der Ge-

setze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 86 vom 2. 6. 1942 veröffentlicht ist, wurden die Einheits- und Gruppenpreise, die der Arbeitsstab beim Oberkommando der Wehrmacht beschließt und bereits beschlossen hat, auch im Protektorat als Lieferpreise in Geltung gesetzt. Die Verordnung ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. (1479)

AUSLAND.

Welterzeugung von Kunstseide und Zellwolle 1941.

Nach Schätzungen der Snia Viscosa belief sich die Welterzeugung von Kunstseide im Jahre 1941 auf 588 000 t gegen 534 000 t im Jahre 1940, was eine Steigerung um 10% bedeutet. Die Welterzeugung von Zellwolle stieg um 15% von 585 000 t auf 672 000 t. Deutschland und Italien stehen nach wie vor an der Spitze der Produktionsländer. (1484)

Frankreich.

Ausbau der Kupfersulfatgewinnung. Die Ets. Lemoine, Bies, Harang et Cie., Usine de Sébastopol in Ham erweitert gegenwärtig ihre Anlagen, um die Produktion von Kupfersulfat zu erhöhen. (1459)

Höhere Leistungen der Kunstfaserindustrie. Für das Jahr 1942 wird mit einer Produktion von 90 000 t Geweben aus künstlichen Spinnfasern gerechnet gegenüber 32 000 t vor dem Kriege. Für die Rohstoffversorgung der französischen Textilindustrie wird eine weitere Erleichterung besonders nach Inbetriebnahme der neuen Kunstseidefabrik in Roanne erwartet, die unter deutscher Mitwirkung errichtet wurde und eine Kapazität von 100 t täglich haben soll. (1504)

Schweiz.

Schürf- und Ausbeutungskonzession auf Erdgas. Laut „Oel und Kohle" wurde Dr. J. Kopp und der „Fuga" A.-G., Luzern, eine Schürf- und Ausbeutungskonzession auf Erdgas und Erdöl in mehreren Gemeinden erteilt. Die Untersuchungen werden sich hauptsächlich auf das Gebiet am oberen Zürichsee erstrecken, wo seinerzeit beim Bau des Rickentunnels starke Erdgasausbrüche erfolgt sind. (1400)

Dänemark.

Torf als Treibstoff für Generatorkraftwagen. Pressemeldungen zufolge soll jetzt in Dänemark in erhöhtem Umfange Torf für den Generatorantrieb herangezogen werden. Aus diesem Grunde sind die Zuteilungen an Generatorholz gesenkt worden. Die Torfgewinnung wird durch Gewährung staatlicher Darlehen gefördert. Die vom Staat finanzierte Erzeugung wird für 1942 auf rund 1,8 Mill. t Torf veranschlagt, was der Hälfte der gesamten Gewinnung des Jahres 1941 entspricht. Die gesamte dänische Erzeugung von Torfkoks wird z. Z. auf über 10 000 t im Jahr geschätzt. Davon können 900 bis 1000 Kraftwagen betrieben werden. Die Ingenieurfirma F. L. Smidth & Co. will in Aalborg eine Fabrik zur Herstellung von Teeröl und Torfkoks mit einer Beschäftigtenzahl von 200 bis 300 Arbeitern errichten, mit deren Inbetriebnahme Ende Juli 1942 gerechnet wird. Der anfallende Torfkoks soll als Treibstoff für Generatoren verwendet werden. (1461)

Neues Papiergarn. Die A. S. Walldorffs Papirindustri stellt ein neuartiges Papiergarn her, das aus schmalen Papierstreifen gesponnen und mit einer Gummilösung imprägniert wird. Das neue Erzeugnis soll gegen Feuchtigkeit sehr widerstandsfähig sein und für die verschiedensten Zwecke verwandt werden können. (1471)

Schweden.

Verwertung von flüssigem Harz. Bei der Verarbeitung des in den Sulfatcellulosefabriken anfallenden Harzes werden 41,0% Tallöl, 16,7% Harz, 28,8% Harzpech und 6,6% Brennöle gewonnen. Das Tallöl eignet sich in erster Linie zur Herstellung von Schmierseife und anderen Waschmitteln. Wenn die gesamte Menge Tallöl, das in den drei Destillationswerken des Landes in Marma, Kalix und Sandarne anfällt, auf Schmierseife weiterverarbeitet werden würde, dürfte deren Erzeugung eine Höhe von 12 500 t erreichen. Das Verwendungsgebiet des Harzes war bisher verhältnismäßig begrenzt. Nachdem seine Neigung zur Kristallisation verringert werden konnte, ist seine Verwendung zur Herstellung von Leimstoffen möglich. Aus der in dem Harz enthaltenen Abietinsäure wird ein Kabelöl hergestellt, das sich für Kabel bis zu einer Spannung von 10 000 V eignet. (1348)

Zwangsmäßige Verwertung des Glycerinanfalls der Seifensiedereien. Nach einer am 1. 6. 1942 in Kraft getretenen Verordnung müssen die Seifen- und Waschmittelfabriken das Glycerin verwerten. Von dem genannten Zeitpunkt an dürfen keine Fette oder Oele zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln außer Schmierseife verwandt werden, wenn nicht entweder gespaltene Rohstoffe mit einem Gehalt von mindestens 80% an freien Fettsäuren dafür Verwendung finden oder mindestens 70% von dem in den Rohstoffen enthaltenen Glycerin in Form von Unterlauge mit einem Glyceringehalt von mindestens 6% gewonnen werden. In letzterem Falle soll die gesamte Menge der bei der Herstellung anfallenden Unterlauge für die Gewinnung von Glycerin zur Verfügung gestellt werden. (1345)

Austauscherzeugnis für Mineralöl. Vor etwa drei Jahren wurde die A.-B. Oljax zur Herstellung eines Austauscherzeugnisses für Mineralöle aus einheimischen Rohstoffen gegründet. Das neue Erzeugnis („Oljax") soll sich als guter Ersatz für Schmieröle in Lagern mit niedrigen Drehzahlen und Belastungen erwiesen haben und beim Kühlen, Bohren, Gewindeschneiden, Pressen und ähnlichen Arbeiten besonders vorteilhaft sein. Es ist bedeutend billiger als Mineralöl und wird bereits von vielen Industrieunternehmen Schwedens verwandt. Die Fabrik hat zur Zeit ein Leistungsvermögen von 300 hl monatlich, kann aber bei Bedarf schnell ausgebaut werden. (1346)

Kapitalerhöhungen. Die A.-B. Reymersholms Livsmedel, eine Tochtergesellschaft der Reymersholms Gamla Industrie A.-B. in Hälsingborg, hat die Erhöhung des Aktienkapitals um 200 000 Kr. auf 300 000 Kr. durch die Herausgabe von Gratisaktien beschlossen. Ferner wurde von der A.-B. Avfallsråvaror in Ystadt die Erhöhung des Aktienkapitals von 100 000 Kr. auf 500 000 Kr. beschlossen. Die neuen Aktien werden von der Persson & Söner A.-B. in Ystad gezeichnet. (1349)

Finnland.

Neugründungen. In Helsinki (Helsingfors) wurden die O. Y. Cosmia A. B. mit einem Aktienkapital von 500 000 Fmk. (das auf 1,5 Mill. Fmk. erhöht werden kann) für Herstellung und Verkauf von verschiedenen Waren, in erster Linie chemisch-technischen Erzeugnissen, und die O. Y. Loretta A. B. mit einem Aktienkapital von 100 000 Fmk. (das auf 300 000 Fmk. erhöht werden kann) für Herstellung und Verkauf von Körperpflegemitteln errichtet. Ferner erfolgte in Turku (Åbo) die Gründung der O. Y. Nana A. B. mit einem Aktienkapital von 150 000 Fmk. (das auf 450 000 Fmk. erhöht werden kann) für Herstellung und Verkauf von chemisch-technischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln. (1363)

Kapitalerhöhung. Die Finska Mineral A. B., die Asbest und Isoliermaterial herstellt, hat ihr Aktienkapital von 3 auf 6 Mill. Fmk. erhöht. (1311)

Osuustukkukauppa r. l. (OTK). Der Gesamtabsatz der Zentralgenossenschaft der sozialistischen Konsumgenossenschaften ist 1941 um 15,4% auf 1613,5 Mill. Fmk. gestiegen. Die OTK. besitzt in Helsinki außer einer Mühle, einer Margarinefabrik und einigen anderen Betrieben eine chemisch-technische Fabrik, in Tampere (Tammerfors) eine Zündholzfabrik, in Jääski eine Mühle sowie in Tampere und Viipuri (Viborg) Fleischveredelungsfabriken. Von den Tochtergesellschaften betreibt die Humppilan Meijeri O. Y. eine Molkerei in Humppila, die O. Y. Sotkia eine Nagelfabrik bei Toijala und die Peruna O. Y. eine Kartoffelmehlfabrik sowie eine Mälzerei in Tampere. Angeschlossen waren am Ende 1941 129 Konsumgenossenschaften. Der Ueberschuß betrug 20,1 Mill. Fmk. Das Genossenschaftskapital stellt sich auf 3,15 Mill. Fmk. (1254)

Gewinnung von Futtercellulose. Wie aus Helsinki berichtet wird, sind im Winterhalbjahr von den finnischen Zellstoff-Fabriken 80 000 t Futtercellulose erzeugt worden, von denen bisher 50 000 t abgeliefert wurden, während der Rest von 30 000 t noch lagert. (1465)

Briketts aus Sägespänen. Wie aus Helsinki gemeldet wird, besteht der Plan, aus den vorhandenen Mengen von Sägespänen 130 000 t Briketts herzustellen. Zu diesem Zwecke will man von einigen schwedischen Firmen Patente erwerben. (1464)

Rumänien.

Verkäufe von Sprengstoffen. Die Sprengstoffverkäufe der Monopolkasse haben nach einer Meldung der Zeitschrift „Bursa" z. T. infolge der im Jahre 1940 eingetretenen Gebietsverluste von 1252 t im Jahre 1939 auf 1140 t 1940 und 324 t im Jahre 1941 abgenommen. (1321)

Erdgasbohrungen. Nach Pressemeldungen ist der Soc. Nationale de Gaz Métan (Sonametan), Bukarest (AK. 640 Mill. Lei) die Konzession zur Ausbeutung von Erdgasvorkommen auf einem Perimeter von 2000 ha in der Nähe von Mediasch in der Gemeinde Kopsa Mica (Klein-Kopisch) erteilt worden. (1405)

Goldproduktion. Die Goldproduktion des wichtigsten Herstellers der Firma „Mica" und ihrer Tochtergesellschaften hat im Jahre 1941 2665 kg Gold betragen gegenüber 2096 kg 1940 und 2279 kg 1939. (1334)

Firmenabschlüsse. Der Zeitung „Bursa" entnehmen wir die nachstehenden Angaben über Abschlüsse rumänischer Firmen:

Die Firma „Prima Intreprindere de Mantale de Cauciuc" verteilt für 1941 eine Dividende von 6% bei einem Kapital von 2 Mill. Lei. — Die Farbenfabrik „Timis" Industrie chimice, Temesvar, erzielte nach 1,2 Mill. Lei Abschreibungen im Jahre 1941 einen Reingewinn von 487 214 Lei bei einem Kapital von 10 Mill. Lei. — Die Seifenfabrik „Stella" zahlt für 1941 eine Dividende von 40 Lei, die Firma „Metalochimica" in Ploesti eine solche von 70 Lei, und die Firma „Prima Fabrica de Spirt si Industrie Chimica, Timisoara" zahlt eine Dividende von 50 Lei brutto je Aktie. (1322)

Kroatien.

Eine staatliche Dachgesellschaft. Nach Meldung der Deutschen Handelskammer in Kroatien wird das Aktienkapital der am 30. 10. 1940, noch während des Bestehens des jugoslawischen Staates, gegründeten Privilegierten Kroatischen Industriehandels-A.-G. („Pohit"), Agram (AK. 100 Mill. Kn.), vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften übernommen. Zweck der Gesellschaft sind u. a. die Gründung, Uebernahme, An- und Verkauf von Industrie- und Handelsunternehmen aller Art. Sie wird auch für die planmäßige Ausnutzung des mit Oelpflanzen bebauten Bodens sorgen. Die Gesellschaft ist bereits an einer ganzen Reihe von Unternehmungen beteiligt, so an der Ersten Kroatischen Oelfabrik A.G., Agram. (1143)

Durchführung von Statutenänderungen. Künftig können Aenderungen des Firmennamens, Sitzverlegungen und damit in Zusammenhang stehende Statutenänderungen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Einberufung einer Hauptversammlung und ohne die Einhaltung der übrigen in Kroatien noch geltenden Spezialgesetze durchgeführt werden. Erforderlich ist jedoch eine vorherige Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bzw. der Staatsschatzkammer. (1519)

Intensivierung des Bergbaus. Alle Eigentümer von Erzfeldern und Kohlengruben sind ersucht worden, die ihnen vom Staate anvertrauten Bergwerke in vollem Umfang auszubeuten und eingestellte Arbeiten unverzüglich wiederaufzunehmen. Andernfalls werden ihnen die Nutzungsrechte entzogen werden. Eine Vertagung der Arbeitsaufnahme kann nur bei triftigen Gründen mit Genehmigung der Bergwerksverwaltung erfolgen. Bis zum ersten Juni mußten alle Bergwerkseigentümer der Bergbauverwaltung über den Stand der Förderung Bericht erstatten. (1280)

Handelsspannen für Geräte zur Schädlingsbekämpfung. In „Narodne Novine" ist vor kurzem eine Verordnung des Preisbildungsamtes über zulässige Handelsspannen bei dem Verkauf von Eisen- und Metallwaren im Groß- und Einzelhandel veröffentlicht worden. Danach sind für Weinbergspritzen und Gerätschaften zum Schwefeln folgende Höchstverdienstgrenzen festgesetzt worden: Im Groß- und Einzelhandel bei Bezug von Großhändlern 15%, im Einzelhandel bei Bezug unmittelbar ab Fabrik oder aus dem Auslande 22%; für Teile für Spritzen und für Geräte zum Schwefeln 18 bzw. 25%. (1412)

Errichtung einer Zündholzfabrik. Laut „Südost-Echo" soll in Kroatien eine Zündholzfabrik mit einer Jahresleistung von 150 Mill. Schachteln und 75 Mill. Taschenpackungen errichtet werden, deren Produktion vom Finanzministerium übernommen werden soll. (1410)

Serbien.

Neugründung. In Belgrad wurde die Toplitza A.G. gegründet, die sich mit der Untersuchung, Auswertung, Verarbeitung und dem Verkauf von Mineralwässern und Oelen befaßt. Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. Dinar. (NfA.") (1380)

Bulgarien.

Organisation der Salzgewinnung. Nach Pressemeldungen wurde dem Landwirtschaftsministerium die Aufgabe übertragen, die Salzgewinnung am Schwarzen und Aegäischen Meer zu organisieren. Gleichzeitig werden die Salinen bei Porto-Lagos in Thrazien am Aegäischen Meer verstaatlicht. Die Salzgewinnung wird in diesem Jahr auf 8000 bis 10 000 t geschätzt und wird vermutlich in den nächsten Jahren auf 50 000 t ausgebaut werden können. Von den beschlagnahmten Salzvorräten müssen auf Grund eines Erlasses 4400 t bis zur neuen Ernte für die Deckung des vordringlichen Verbrauchs zurückgestellt werden. (1389)

Glimmervorkommen in Mazedonien. Wie die Deutsch-Bulgarische Handelskammer mitteilt, sind im Bezirk Prilep in Mazedonien reichhaltige Glimmervorkommen entdeckt worden, die von einer deutschen Gesellschaft ausgebeutet und verarbeitet werden sollen. Wie verlautet, ist dort die Errichtung einer größeren Fabrik geplant. (1384)

Erweiterung der Anbaufläche für Sesam. Wie die Deutsch-Bulgarische Handelskammer mitteilt, soll die Anbaufläche für Sesam auf Veranlassung des Landwirtschaftsministeriums erheblich erweitert werden. Es wurden bereits Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Saatguts getroffen. Die Voraussetzungen zum Anbau von Sesam sind in Bulgarien äußerst günstig; die Pflanze kann in manchen Gegenden als zweite Kultur angebaut werden. (1387)

Kapitalerhöhung. Die „Amonal" A. G. für Explosivstoffe, chemische Erzeugnisse und Handel, Sofia, hat ihr Kapital von 3 auf 5,5 Mill. Lewa erhöht. Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung in „Montecatini — Amonal" A. G. für Industrie und Handel mit Chemikalien und Mineralien, Sofia. (1524)

Griechenland.

Versuche zur Erzeugung von Rosenöl. Wie das griechische Landwirtschaftsministerium mitteilt, sollen die seit 25 Jahren durchgeführten Versuche zur Erzeugung von Rosenöl jetzt befriedigend abgeschlossen worden sein. Die griechischen Rosenöle sollen den bulgarischen ebenbürtig sein. In der Umgebung von Sparta, dem Mittelpunkt des Rosenanbaus, besteht schon seit mehr als 10 Jahren eine kleine Rosenölindustrie. (1383)

Italien.

Geschäftsabschluß der Snia Viscosa. Die Societa Nazionale Industria Aplicazioni Viscosa S. A., Mailand (AK. 1050 Mill. Lire) hatte im vergangenen Jahr bei einem Rohgewinn von 246 Mill. Lire gegen 180 Mill. Lire i. V. einen Reingewinn von 127,4 Mill. Lire (i. V. 83,7 Mill. Lire) zu verzeichnen, auf den eine Dividende von 11% ausgeschüttet wurde. Der Wert der Gebäude und Anlagen stieg durch teilweise Neubewertung von 563 auf 1003 Mill. Lire, denen 461 Mill. Lire Abschreibungen

gegenüberstehen. Die Beteiligungen sind von 334 auf 399 Mill. Lire gestiegen, wobei die Gründung der SNIACE, die Zellwolle nach dem Snia-Viscosa-Verfahren erzeugen wird (vgl. Jahrg. 1941, S. 655), die Kapitalerhöhung der „SAICI" Agricola Industriale per la Produzione Italiana di Cellulosa, Mailand, von 150 auf 200 Mill. Lire und die Kapitalerhöhung der Cica Viscosa mit inbegriffen sind. Die Vorräte und Lagerbestände sind wohl äußerlich durch die Preiserhöhungen von 156 auf 164 Mill. Lire gestiegen, in Wirklichkeit aber gesunken. Die Debitoren haben von 134 auf 149 Mill. Lire, flüssige Mittel von 160 auf 375 Mill. Lire zugenommen. Hierbei haben sich Staatspapiere und verschiedene Obligationen von 64 auf 72 Mill. Lire als Folge der Zeichnung der neunjährigen Schatzscheine erhöht. Unter den Passiven sind Kreditoren mit 124 (i. V. 116) Mill. Lire zu nennen. Der Abschreibungsvertrag wurde von 60 auf 70 Mill. Lire erhöht, so daß der Fonds auf 461 Mill. Lire gestiegen ist.

Die Kunstfaserzeugung des Konzerns ist im vergangenen Jahr, entsprechend dem aufgestellten Plan (vgl. Jahrg. 1941, S. 344) weiter gestiegen. Infolge der durch den Krieg bedingten Umstände mußte namentlich auf die mengenmäßige Steigerung Wert gelegt werden. Bekanntlich steht die Gesellschaft in der Gewinnung von Zellstoff aus der einjährigen Schilfpflanze Arundo donax an erster Stelle. Der Anbau erfolgt durch die Tochtergesellschaft SAICI. Untersuchungen haben ergeben, daß aus dem Rohr als Nebenprodukt 12% Aethylalkohol gewonnen werden können, ohne daß die Celluloseausbeute darunter leidet. Auf dem Gebiete der Caseinfasererzeugung konnte das Programm weitergeführt und die Ausfuhr vor allem nach dem Balkan aufrechterhalten werden. (1487)

Spanien.

Chemieerzeugung im Jahre 1939. Ueber die Chemieproduktion im Jahre 1939 sind vor kurzem von amtlicher Seite nähere Angaben veröffentlicht worden. Danach wurden im einzelnen folgende Erzeugnisse hergestellt:

Säuren: Schwefelsäure 150 903 t; Salpetersäure 700 t; Salzsäure 9035 t; arsenige Säure 25 t.

Alkaliverbindungen: Soda 37 312 t; Natriumsulfat 1278 t; Natriumhypochlorit 1069 t; Natriumbicarbonat 3995 t; Aetznatron 38 580 t; Natriumsulfid 350 t; Aetzkali 1000 t; Kaliumchlorat 416 t.

Erdalkaliverbindungen: Calciumcarbid 11 538 t; Calciumchlorid 17 545 t; Calciumcarbonat 162 t; Bariumchlorid 1200 t; Bariumcarbonat 500 t; Bariumhydroxyd 300 t; Bariumsulfat 100 t.

Sonstige Schwerchemikalien: Schwefelchlorür 250 t; Schwefelkohlenstoff 353 t; Ammoniak 1007 t; Chlor, flüssig 4000 t; Wasserstoff 5297 cbm; Kupfersulfat 5803 t; Trichloräthan 2500 t; Hexachloräthan 50 t.

Erdöl- und Teerprodukte: Teer 44 962 t; Pech 1349 t; Toluol 54 t; Benzol 8668 t; Naphthalin 261 t; Kreosotöl 1812 t; Paraffin 178 t; Asphalt 4727 t.

Düngemittel: Ammonsulfat 17 851 t; Superphosphat 419 654 t.

Mineralfarben: Bleiweiß 1688 t; Bleimennige 1602 t; Eisenmennige und Farberden 16 674 t.

Sprengstoffe und Zündwaren: Sprengstoffe 3444 t; Zündschnüre 1 832 533 m; Zünder 25,6 Mill. Stück. (1397)

Neugründungen und Erweiterungen. Von der Regierung sind in letzter Zeit folgende Neugründungen und Erweiterungsbauten innerhalb der chemischen Industrie genehmigt worden:

Eduardo Ramos Carpo, Almeria. Errichtung einer Talkummühle für eine Jahresleistung von 2500 t Industrietalkum mit Rohstoffen und Maschinen einheimischer Herkunft.

Jose Garcia Martinez Moriñigo, Barcelona. Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten für Industrien aus ausländischen Rohstoffen, deren Einfuhrwert 53 000 Pts. betragen soll.

Juan Martinez López, La Albarca, Prov. Murcia. Herstellung von Seifenersatz mit Rohstoffen und Maschinen einheimischer Herkunft. Tageserzeugung 1000 kg.

Jaime Muns Palá, Lerida. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Malz für pharmazeutische Zwecke.

Antonio Covelo, Villaverde, Prov. Pontevedra. Erweiterung der Kolophoniumseifenfabrik zur Herstellung von 42 t jährlich. (1531)

Portugal.

Stromerzeugung 1940. Wie berichtet wird, betrug die installierte Leistung der portugiesischen Kraftzentralen im Jahre 1940 insgesamt 280 820 kW. Davon entfielen 197 300 kW auf Heizkraftwerke und 83 500 kW auf Wasserkraftwerke. Die Stromerzeugung belief sich auf rund 460 Mill. kWh. Diese Zahlen bedeuten keine nennenswerten Abweichungen vom Vorjahr. (1285)

Preisentwicklung. Nach dem Rechnungsbericht der Bank von Portugal für 1941 zeigen die Preise in den letzten Jahren eine gleichmäßig steigende Tendenz. Die Kennziffer der Großhandelspreise für chemische Erzeugnisse (Juni 1927 = 100) nahm folgende Entwicklung (in Klammern die allgemeine Kennziffer für nicht zur Ernährung bestimmte Erzeugnisse): 1938: 87,1 (102,6), 1939: 89,6 (103,4), 1940: 111,4 (130,9), Januar 1941: 118,4 (148), Juni 1941: 120,6 (152,4), Dezember 1941: 121,5 (158,4). (1284)

Ver. St. v. Nordamerika.

Chemieeinfuhr über den Hafen New York. Die unter dieser Ueberschrift in Heft 25/26 S. 274 veröffentlichten Zahlen über die Einfuhr von n. b. g. chemischen Erzeugnissen der Pos. 5 des amerikanischen Zolltarifs beziehen sich auf das Kalenderjahr 1940. (1458)

Errichtung einer Flugzeugbenzinraffinerie. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Philipps Petroleum Co. Bartlesville, Okla., 3,5 Mill. t für die Errichtung von zwei Flugzeugbenzinanlagen in Oklahoma City und Borger, Tex., zur Verfügung gestellt. Die Erzeugung soll rund 2,87 Faß täglich betragen. (1303)

Umstellung der United Fruit Co. auf Industriepflanzen. Wie „Algemeen Handelsblad" berichtet, ist der große Bananenkonzern United Fruit Co. von der Regierung aufgefordert worden, in Panama und Costa Rica Pflanzungen für die Gewinnung von Hartfasern anzulegen. Man hofft, dadurch einen teilweisen Ausgleich für die verlorengegangene Zufuhr von Manilahanf zu finden. (997)

Columbien.

Versorgungsschwierigkeiten. Die steigenden Transportschwierigkeiten haben einen immer fühlbarer werdenden Mangel an den verschiedensten Erzeugnissen zur Folge, zu denen besonders Autoreifen und Ersatzteile für Kraftwagen gehören. Es verlautet, daß in Medellin in den Anden eine Gesellschaft zur Verwertung einheimischer Kautschukpflanzen und zur Herstellung von Bereifungen gegründet werden soll. Ferner hofft man, daß Venezuela bald in der Lage sein wird, einen Teil des columbianischen Reifenbedarfs zu decken. Mangel besteht auch an pharmazeutischen Erzeugnissen, da die argentinischen und brasilianischen Präparate die europäischen nicht entfernt ersetzen können. (1495)

Bolivien.

USA.-Kredite zur Förderung kriegswichtiger Industrien. Wie berichtet wird, haben die Vereinigten Staaten in den letzten Monaten Kredite im Werte von 40,5 Mill. $ an Bolivien vergeben, die in erster Linie zur Förderung des Bergbaus, der fast gänzlich in nordamerikanischen Händen liegt, ferner für den Anbau von Kautschukpflanzen und Cinchona verwendet werden sollen. Die Förderung von Erdöl wird dagegen nur geringfügig unterstützt. Außerdem wurde vertraglich festgelegt, daß die gesamte bolivianische Kupfererzeugung — jährlich rund 6500 t — von der Metals Reserve Co. übernommen wird. (1496)

Argentinien.

Neue Mineralvorkommen. Nach Pressemeldungen sind in San Juan große Schwefel-, Zinn-, Alaun- und Eisenvorkommen entdeckt worden, die die größten der genannten Provinz sein sollen. Ein weiteres Eisenerzvorkommen wurde bei Arrequintin gefunden. In der Provinz Jujuy ist das erste Tantalvorkommen entdeckt worden, dessen Umfang noch nicht festgestellt werden konnte; jedoch sind bereits Vorbereitungen zur Ausbeutung getroffen worden. In Chubut, einer Hafenstadt am Atlantik, befindet sich ein Steinkohlenbergwerk, das Kohle von recht zufriedenstellender Qualität liefert. Auch verkehrstechnisch liegt das Bergwerk äußerst günstig, da die Kohle zu Schiff abtransportiert werden kann. Man hofft, in diesem Jahr eine Steinkohlenerzeugung von rund 6000 t zu erreichen. (1289)

Uruguay.

Ankauf von argentinischem Mais für Brennzwecke. Nach Berichten aus Montevideo hat die Regierung Uruguays beschlossen, 10 000 t Mais in Argentinien aufzukaufen. Es heißt, daß dieser Mais in Uruguay verfeuert werden soll, um dem gegenwärtig immer größer werdenden Mangel an Kohlen abzuhelfen. (1376)

Türkei.

Neuer Zusammenschluß im Einfuhrhandel. Auf Veranlassung des Handelsministeriums werden neben den bereits bestehenden Einfuhrhändler-Vereinigungen zwei weitere Organisationen dieser Art ins Leben gerufen, darunter eine für Glas und chemische Erzeugnisse. (1497)

China.

Deutscher Wirtschaftsverband in Schanghai. Am 8. 6. 1942 wurde in Schanghai mit Zustimmung deutscher Behörden ein Deutscher Wirtschaftsverband gegründet, der als Verbindungsorgan zwischen den deutschen Firmen und den japanischen Wirtschaftsbehörden in China fungieren soll. (1473)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Kommerzienrat Kirschten 70 Jahre.

In geistiger und körperlicher Frische konnte Kommerzienrat Carl Kirschten am 6. 7. d. J. seinen 70. Geburtstag feiern. Kommerzienrat Kirschten ist einer der Pioniere der deutschen Trockenplattenfabrikation. 1896 gründete er als 25jähriger unter dem Namen seines Vaters die „Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten" in Eisenberg in Thüringen. Er entwickelte sein Unternehmen aus kleinsten Anfängen heraus, bis zu seiner heutigen Bedeutung. Noch heute steht Kommerzienrat Kirschten als Betriebsführer in Gemeinschaft mit seinem ältesten Sohne im Dienste seines Unternehmens. (1582)

Direktor Maximilian P. Schmidt 60 Jahre.

Am 11. 7. d. J. vollendet Dr. Maximilian P. Schmidt, Direktor und Vorstandsmitglied der Firma Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich, sein 60. Lebensjahr. Dr. Schmidt trat vor 33 Jahren als Chemiker in das Hauptlaboratorium der Firma Kalle ein, dessen Leitung ihm nach dem Weltkriege übertragen wurde. Sein ursprüngliches Arbeitsgebiet sind die Küpenfarbstoffe, von denen Dr. Schmidt eine ganze Reihe sehr wertvoller Typen entwickelte. Als 1924 die Firma Kalle in den Interessenkreis der I. G. Farbenindustrie A.-G. einbezogen wurde, erhielt er die Aufgabe, das von Prof. Gustav Kögel entdeckte Diazotypie-Verfahren auszubauen. Darüber hinaus befaßt er sich mit Forschungen auf dem Gebiet der lichtempfindlichen Folien und mit photomechanischen Verfahren. Auch auf anderen Gebieten, so insbesondere auf dem der Cellulose- und Ferment-Chemie ist er mit Erfolg tätig. (1585)

Rütgerswerke-A.-G., Berlin.

Die Gesellschaft erzielte 1941 einen von 28,87 auf 30,19 Mill. RM gestiegenen Rohertrag. Erträge aus Beteiligungen haben sich auf 1,27 (1,86) Mill. RM verringert, was auf die Einwirkung der Dividendenabgabeverordnung zurückgeführt wird. Infolge der erhöhten Produktion sind Löhne und Gehälter auf 16,69 (15,57) Mill. RM und soziale Aufwendungen auf 2,94 (2,76) Mill. RM angewachsen. Besitzsteuern haben sich auf 2,89 Mill. RM vermindert, während im Vorjahr wegen einer Sonderrückstellung ein viel höherer Betrag (4,17) ausgewiesen wurde. Nach erhöhten Abschreibungen von 5,07 (4,40) Mill. RM und 100 000 (400 000) RM Zuweisung an „Sonstigen Rücklagen" ergibt sich wieder ein unveränderter Reingewinn von 2,09 Mill. RM, woraus auf das AK. von 34,75 Mill. RM wieder 6% Dividende zur Verteilung gelangen. In der Bilanz haben die gesamten Verbindlichkeiten um 3 auf 22,01 Mill. RM zugenommen, insbesondere durch das Anwachsen der Konzernschulden von 3,90 auf 6,37 Mill. RM. Das gesamte Umlaufsvermögen zeigt mit 35,51 Mill. RM eine Erhöhung um über 4 Mill. RM. Hierbei hat sich der Posten Wertpapiere von 6,40 auf 8,71 Mill. RM und die Warenbestände von 8,02 auf 9,86 Mill. RM erhöht.

Nach dem Bericht des Vorstandes haben sich im abgelaufenen Jahr die einzelnen Abteilungen verschieden entwickelt. Einschließlich der Pachtbetriebe konnten die Werke die Leistungen im ganzen wesentlich steigern. Für das laufende Jahr hat sich eine gleiche Entwicklung ergeben. Die Beteiligungsgesellschaften haben bisher ebenfalls befriedigend gearbeitet. (1452)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Verkaufspreise für Mineralölerzeugnisse im Generalgouvernement.

Für Mineralölerzeugnisse wurden rückwirkend vom 1. 11. 1941 folgende Verbraucherpreise festgesetzt (in Zloty):

	Kleinverbrauchspreis		Faß- oder Flaschenpreis ab Monopollager oder Werk		Kesselwagenpreis, frachtfrei Empfangsstat.	
	1 Lit.	1 kg	100 Lit.	100 kg	100 Lit.	100 kg
Flüssiggas	—	—	—	95	—	90
Traktorentreibstoff	0,68	0,85	60	75	56	70
Kabel-Isolieröl	—	—	—	229	—	225

(1447)

Preise für Pulver und Sprengstoffe in Frankreich.

Durch im „Journ. Off." vom 18. 4 veröffentlichte Verordnung sind neue Preise für die Abgabe von Pulver und Sprengstoffen an die Verwaltung der indirekten Steuern bekanntgegeben worden. Die Verkaufspreise der Verwaltung der indirekten Steuern für nitrierte Baumwolle, Pulver und Sprengstoffe im Inland und bei der Ausfuhr sind durch drei weitere Verordnungen, die im „Journ. Off." vom 11. und 12. 5. veröffentlicht sind, neu geregelt worden. Die Preise sind am Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Ausgaben des „Journal Officiel" können bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur kurzfristigen Entleihung angefordert werden. (1325)

Höchstpreise für Film- und Celluloidabfälle in der Schweiz.

Auf Grund einer Verfügung der eidgenössischen Preiskontrollstelle dürfen die schweizerischen Filmverleihanstalten, die übrigen Anfallstellen von Altfilmen und Filmabfällen und die schweizerischen Celluloid verarbeitenden Industrien für Altfilme und Film- bzw. Celluloidabfälle höchstens folgende Preise verlangen:

		Fr. je kg
1. Altfilme (Nitro-Celluloid- und Acetatfilme) ungewaschen, in ganzen Rollen		2,80
2. Altfilme (Nitro-Celluloid- und Acetatfilme) in kleinen Rollen, Röntgenfilme usw., ungewaschen		2,50
Für gewaschene Filme darf ein angemessener Zuschlag für das Waschen berechnet werden.		
3. Celluloidabfälle:	transparent und Cubana	3,—
	weiß unbeschwert	2,50
	weiß beschwert	1,75
	bunt (gemischt)	2,—
	schwarz	0,80
4. Celluloidspäne:	unbeschwert	1,75
	beschwert	1,50
	schwarz	0,50

Diese Höchstpreise verstehen sich für sauber sortierte trockene Ware franko Abgangsstation in Leihverpackungen. (1234)

Preisregelung für Einfuhrwaren in Finnland.

Das Volksversorgungsministerium gibt bekannt, daß die Einführer von Verbrauchswaren, für die nach den neuen Bestimmungen ein erhöhter Zoll zu entrichten ist (s. S. 224), den erhöhten Zollbetrag auf den Warenpreis aufschlagen dürfen. Dagegen dürfen die Beförderungskosten für Waren, die auf dem Post- oder Flugweg aus dem Ausland eingeführt worden sind, nicht auf den Einkaufspreis aufgeschlagen werden. (1353)

Höchstverkaufspreise für chemische Erzeugnisse in Ungarn.

Durch Verordnung des Versorgungsministers vom 8. 5. 1942 sind Höchstverkaufspreise für den chemischen Kleinhandel festgesetzt worden. Unter die Verordnung

fallen chemische Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, sowie Farben und Lacke, soweit nicht durch Sonderverordnung bereits Preisfestsetzungen erfolgt sind. Eine Gewinnspanne von höchstens 20% kann für folgende Erzeugnisse berechnet werden:

a) Ammoniaksoda, Kristallsoda, Kleister, Leinöl, Leinölfirnis, Standöl, Zinkfirnis, Weizenstärke, Maisstärke, besteuertes Fleckenbenzin, Pflanzenschutzmittel, Carbid, Schmirgelpapier, Schmirgelleinwand.

b) in Aufmachung für den Kleinverkauf in Verkehr gebrachtes Maschinenöl, Spulenöl, Knochenöl, Nähmaschinenöl, Paraffinöl, Vaselinöl.

Für sonstige, hier nicht aufgezählte chemische Erzeugnisse beträgt die Gewinnspanne 50%.

Eine zweite, am 10. 5. 1942 in Kraft getretene Verordnung regelt für die genannten Erzeugnisse die Großhandels-Höchstpreise, soweit diese nicht schon durch Sonderverordnungen festgesetzt sind. Für eingeführte Waren liegt die Gewinnspanne je nach Warenart zwischen 6 und 26%, für Inlandserzeugnisse zwischen 4 und 35%.

Die neuen Verkaufspreise sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der beiden Verordnungen zu berechnen. (1263)

Seifenpreise in Ungarn.

Die Preise für Toilette-Einheitsseife sind durch ministerielle Verordnung vom 12. 5. 1942 festgesetzt worden. Danach beträgt der Fabrikationshöchstpreis für in Seidenpapier verpackte parfümierte Toiletteseife bei Verkäufen an Großhändler 468 P., an Kleinhändler 505 P., für nicht parfümierte Toiletteseife bei Verkäufen an Großhändler 440 P., an Kleinhändler 475 P. je 100 kg. Der Verbraucher-Höchstpreis für in Seidenpapier verpackte parfümierte Toiletteseife im Gewicht von 100 g wurde auf 74 Heller und der für nicht parfümierte Seife auf 70 Heller je Stück festgesetzt.

Durch eine ergänzende Verordnung vom 21. 5. 1942 wurden auch die Preise für Rasierseife neu geregelt. Der Fabrikhöchstpreis für Rasierseife mit mindestens 64% verseiftem Fettsäuregehalt beträgt demnach je nach Art der Verpackung bei Verkäufen an Großhändler 502 bis 526 P., bei Verkäufen an Kleinhändler 479 bis 503 P. je 100 kg. Die Großhändler dürfen zum Einkaufspreis einen Aufschlag bis höchstens 8% berechnen. Bei Rasierseife mit einem verseiften Fettsäuregehalt von mindestens 78% kann zu dem durch die Preisstopverordnung vom 26. 8. 1939 festgesetzten Fabrikverkaufspreis ein Aufschlag bis 3,50 P. je kg hinzugerechnet werden, der von den Wiederverkäufern auf den Verbraucher abgewälzt werden darf. (1431)

Höchstpreis für Kunstseidecellulose in Rumänien.

Das Wirtschaftsministerium setzte mit Wirkung vom 20. 5. den Höchstpreis für Kunstseidecellulose auf 49,73 Lei fest. Bei diesem Preis, ab Fabrik zu verstehen, wurden Fakturenstempel, Umsatzsteuer und 4%iger nationaler Sonderbeitrag nicht berücksichtigt. (1292)

Preisfestsetzung für Mohnöl in Bulgarien.

Laut „NfA." gilt für Mohnöl, das in Handwerksbetrieben in Mazedonien und Thrazien hergestellt wurde, der Großhandelspreis von 35 Lewa je kg und der Einzelhandelspreis von 35 Lewa je Liter. (1252)

Preiserhöhung für „Abavit 26" in Bulgarien.

Der Preis für das nach dem 24. 3. 1942 eingeführte „Abavit 26", eine Naß- und Trockenbeize für Getreide, wird auf 47, 48 und 54 Lewa je kg im Großhandel festgesetzt, je nachdem, ob es in Zentnersäcken, in 25-kg-Packungen oder in 5-kg-Packungen frei Lager in Sofia verkauft wird. Die entsprechenden Kleinverkaufspreise sind 55, 56 und 62 Lewa je kg. Diese Preise gelten ab 27. 5. 1942 und bedeuten gegenüber der bisherigen Festsetzung eine Erhöhung um 5 Lewa je kg. (1339)

Neuer Preis für Naphthalin in Griechenland.

Das griechische Versorgungsministerium hat den Preis für Naphthalin alter Herstellung auf 750 Dr. je kg, neuer Herstellung auf 1300 Dr. je kg festgesetzt. (NfA.) (1209)

Preiserhöhung für Apothekerwaren in Griechenland.

Nach Pressemeldungen wurde der Grundpreis für pharmazeutische Erzeugnisse griechischer oder ausländischer Herkunft um 400% erhöht. Die Preise für Vaseline, Gummiwaren und Verbandstoffe wurden um 900%, für Chininpräparate um 200% heraufgesetzt. (1499)

Neue italienische Verkaufspreise für kupferhaltige Pflanzenschutzmittel für den Weinbau.

Das Korporationsministerium hat mit Verfügung P 304 vom 19. 4. 1942 („Gaz. Uff." Nr. 100 vom 27. 4. 1942) neue Verkaufspreise für kupferhaltige Mittel zur Bekämpfung pilzlicher Erkrankungen im Weinbau festgesetzt. Als Grundlage dienen die Preise vom Dezember 1941, zu denen verschiedene Zuschläge hinzukommen. Der deutsche Wortlaut der Verfügung kann bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, angefordert werden. (1242)

Preisfestsetzung für Seifen und fette Oele in Spanien.

Laut „Boletin Oficial" vom 17. 4. 1942 ist der Preis für Waschseife auf 242,50 Pts. je 100 kg frei Waggon Bestimmungsbahnhof festgesetzt worden. Der Verkaufspreis für Kokosnußöl und Palmöl ab Fabrik stellt sich auf 360 bzw. 354 Pts. je 100 kg. (1420)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Ausnahmetarif 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel.

Mit Wirkung vom 10. 6. 1942 wurde nachgetragen:
„Arsenködermittel (Arsenstreuködermittel der Firma Gebr. Borchers A.G., Goslar)".

Ausnahmetarif 11 B 1 für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 20. 6. 1942 wurden unter „Zu Abt. III B usw." die Bahnhöfe „Plähnen" und „Zichenau" nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 18 für Schwefelkies.

Mit Wirkung vom 20. 6. 1942 wurde als Empfangsbahnhof „Braunschweig Ost" nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw.

Mit Wirkung vom 10. 6. 1942 wurden folgende Bahnhofsverbindungen mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen:
von Halsbrücke, Muldenhütten nach Bobrek, Dabrowa Gornicza, Friedenshütte, Königshütte-Bismarck, Königshütte (Oberschles.), Königshütte (Oberschles.) Ost, Laurahütte, Schönbrunn-Witkowitz, Sosnowitz Süd, Trzynietz, Warthenau.

Ausnahmetarif 14 B 22 für Braunkohlenteer usw.

Die Geltungsdauer wurde bis längstens 30. 6. 1943 verlängert. Mit Wirkung vom 20. 6. 1942 wurde der Sonderfrachtsatz: von Kapfenberg Hbf nach Großkorbetha nachgetragen.

Ausnahmetarif Kr 14 B 31 für Mineralschmieröle.

Die Geltungsdauer wurde bis längstens 30. 6. 1943 verlängert.

Ausnahmetarif 24 S 5 für Bestimmte See-Einfuhrgüter.

Mit Wirkung vom 20. 6. 1942 wurde folgender Empfangsbahnhof mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen:
von Bremen, Bremerhaven Wesermünde, Danzig, Hamburg-Altona, Hamburg-Billbrook Zu 187, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg, Hamburg-Unterelbe, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck Hbf, Saßnitz Hafen, Seestadt Rostock, Warnemünde, Stettin nach Geisenhausen.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

				längstens bis:
AT	2	B 73	für Graphit	30. 9. 1942
AT	4	B 17	für Kalk usw.	31. 12. 1942
AT	11	B 6	für Gips	30. 6. 1943
AT	11	B 14	für Abfallschwefelsäure	30. 6. 1943
AT	11	S 2	für Ammoniakwasser usw.	30. 6. 1943
AT	11	A 1	für Ammonphosphat usw.	30. 6. 1943
AT	12	S 3	für Blutalbumin usw.	30. 6. 1943
AT	13	U 1	für Siedesalz usw.	31. 12. 1943
AT	14	B 17	für Mineralschmieröle	30. 6. 1943
AT	Kr. 14	B 25	für Rückstandsöl aus der Eröldestillation	30. 9. 1942
AT	23	S 1	für Linkrusta usw.	30. 6. 1943
AT	24	B 9	für Sammelgut in Wagenladungen	30. 6. 1943

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A, Anlage C zur EVO.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in einzelnen Fällen Metallgefäße (Flaschen) für verdichtete Gase für Sonderzwecke oder aus Sonderbaustoffen im Ausnahmewege zugelassen, deren Probedruck und Füllungsdruck die in RN 142 Abs. 2 unter a) und RN 164 Abs. 1 der Anlage C zur EVO. in Uebereinstimmung mit der Druckgas-Verordnung festgelegten Werte übersteigen. Es ist damit zu rechnen, daß solche Ausnahmen sich in Zukunft wiederholen werden.

Der in der Ausnahmegenehmigung zugelassene höhere Probedruck und der erhöhte Füllungsdruck sind auf den Metallgefäßen (Flaschen) gemäß Rn 145 Abs. 1 unter c) und d) zusammen mit dem Stempel des Sachverständigen vermerkt. Die so gekennzeichneten Gefäße sind, sofern sie im übrigen den Anforderungen der Anlage C zur EVO. entsprechen, im Eisenbahnverkehr nicht zu beanstanden. Von einer jedesmaligen Aenderung und Ergänzung der Anlage C zur EVO. aus Anlaß derartiger Ausnahmen wird vom RVM abgesehen.

Gemäß Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 5. Juni 1942 wurde die Anlage C mit Wirkung vom 20. Juni 1942 wie folgt geändert:

In Rn 21, Ziffer 10, wird unter „1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe" die Ueberschrift des ersten Absatzes „A. Gesteinssprengstoffe" geändert in

„A. Gesteins- und Kohlensprengstoffe".

Ferner wird als zweiter Unterabsatz daselbst nachgetragen:

„Kohlen-Vandalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen oder beiden (Gemenge von höchstens 30 v. H. mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin mit Ammonsalpeter, auch mit anderen Salpeterarten, Alkalichloriden, Silikaten oder anderen beständigen inerten Salzen, auch mit Trinitrotoluol, auch mit anderen aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, auch mit Gemischen davon, auch mit Glycerin, Gelose, auch mit anderen Kohlenstofträgern, wie Kohlepulver, Holzmehl, Cellulose)."

In Rn 61 wird die Ziffer 10 unter d) gefaßt:

„d) Pentaerythrittetranitrat- (Nitropenta-) Körper:"

In Rn 67, Abs. 1, unter b) wird am Schluß nach einem Strichpunkt (statt des Punktes nach den Worten „der mit Kieselgur auszustopfen ist.") als neuer Unterabsatz angefügt:

„oder

zu höchstens 5 Stück einzeln in einen ausgebohrten Holzklotz (260×178×70 mm) mit einem Hohlraum zur Aufnahme der Zünderdrähte und Schiebedeckel derart, daß die Zündung einer Sprengkapsel sich nicht auf die benachbarten Sprengkapseln übertragen kann. Die Löcher in dem Holzklotz müssen abwechselnd 120 und 55 mm tief sein, einen Durchmesser von 10 mm und einen Abstand von 25 mm mindestens voneinander haben. Der Schiebedeckel muß mit dem Holzklotz mittels einer kräftigen Holzschraube verbunden sein, deren Schlitz zu plombieren ist."

Die Fußnote zu Rn 143 wird gefaßt:

„*) „Nach einer mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse getroffenen Regelung gelten in Abweichung von den Bestimmungen der Rn 143 unter a) und b) bis auf weiteres folgende Fristen:

2 Jahre bei Gefäßen für Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas) (Ziffer 2), Grubengas (Methan) (Ziffer 4);

3 Jahre bei Gefäßen für Borfluorid, Fuman (Ziffer 4), Chlorkohlenoxyd (Ziffer 6), Chlor, Chlorwasserstoff, schweflige Säure, Schwefelwasserstoff, Stickstofftetroxyd (Ziffer 7) und bei allen Behältern aus Leichtmetallen;

5 Jahre bei befahrbaren Behälterwagengefäßen für Chlor und schweflige Säure (Ziffer 7) — vgl. Rn 157 unter g;

10 Jahre bei Gefäßen für die verflüssigten Treibgase: Gasgemisch A, Gasgemisch B oder Propan-Butan-Gemische, Gasgemisch C, Gasgemisch D oder Ruhrgasöl (Ziffer 6);

ferner für Propan (Ziffer 6) mit Ausnahme der kleinen für die Haushaltversorgung bestimmten Gefäße bis zu 6 kg Füllgewicht;

8 Jahre bei allen übrigen Gefäßen für verdichtete und verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak (Ziff. 10) und Acetylen (Ziffer 11)".

In Rn 147 wird die mit „Trifluormonochlormetan" beginnende Zeile gefaßt:

„für Trifluormonochlormetan (Ziffer 5) 1 kg Flüssigkeit für je 0,90".

In Rn 401 wird die Ziffer 15 unter b) gefaßt:

„b) kieselfluorwasserstoffsaure Salze und Zubereitungen der kieselfluorwasserstoffsauren Salze".

In Rn 401 wird nach der Ziffer 18 als neue Ziffer 18a eingeschaltet:

„18a Trikresylphosphat".

Ferner werden in Ziffer 20 dieser Randnummer die Worte „der Ziffern 1 bis 5, 7 bis 13 und 18", ersetzt durch:

„der Ziffern 1 bis 5, 7 bis 13, 18 und 18a".

Als neue Nummer 418/2 wird eingefügt:

„418/2 (1) Trikresylphosphat (Ziffer 18a) muß verpackt sein:

a) in eiserne Fässer oder in Kannen aus Eisenblech,

oder

b) in Gefäße aus Glas, Porzellan, Steingut und dergl.

(2) Das Versandstück mit zerbrechlichen Gefäßen darf bei Aufgabe als Stückgut nicht schwerer sein als 75 kg."

In den Rn 420 Abs. 1, 422 Abs. 1 im zweiten Satz, 424, 426 Abs. 1 und 429 werden jedesmal die Worte „der Ziffern 1 bis 13 und 18" ersetzt durch:

„der Ziffern 1 bis 13, 18 und 18a".

In Rn 501, Ziffer 1, wird nach der mit den Worten „Wässerige Lösungen von Fluorwasserstoff" beginnenden Zeile als neue Zeile eingefügt:

„Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure)." (1476)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Marbert Kosmetik Roeber u. Sendler (Fabrikation kosmetischer Spezialpräparate), Sitz: **Düsseldorf.** Die Firma ist am 9. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen: Die Gesellschaft hat am 15. 9. 1936 begonnen. Gesellschafter: Witwe Dr. Kurt Rudolf Roeber, Bertel, Kauffrau in Düsseldorf, Margarethe Ingrid Sendler, Kauffräulein in Düsseldorf.

Wilhelm Schmidt Diätetisch-pharmazeutische Erzeugnisse (Herstellung und Vertrieb von und Großhandel mit chemisch-pharmazeutischen und verwandten Erzeugnissen), Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 9. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen: Inhaber: Kaufmann Wilhelm Schmidt, Hamburg.

Asodin, Herstellung und Vertrieb chem. pharm. Präparate nach Med. Rat Dr. Wegener, H. Wegener & Co., Sitz: **Göttingen.** Die Firma ist am 10. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen: Persönlich haftende Gesellschafter: Frau Witwe Helene Wegener und Fräulein Gertrud Keese, Göttingen. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1942 begonnen. Die Firma lautete bisher: Frau Helene Wegener, Vertrieb von Medizinalrat Dr. Wegeners Asodin und chem. pharm. Präparate, Göttingen.

Paul Kausch & Co. (Fabrikation chemischer Erzeugnisse), Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 12. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen: Die Gesellschaft hat am 12. 6. 1942 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Paul Kausch, Hamburg.

Fischmehl-Industrie Ost G. m. b. H., Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 12. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 17. 4. 1942 mit Abänderung vom 27. 4. 1942. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Fischmehl und Tran in den besetzten Ostgebieten, die Nutzung der anfallenden Nebenprodukte sowie die Durchführung aller damit verbundenen Handelsgeschäfte, weiter auch die Neuerrichtung von Fischmehl und Tranfabriken in den Ostgebieten. Stammkapital: 50 000 *RM*. Geschäftsführer: Kaufmann Heinz Lohmann, Hamburg, stellvertretender Geschäftsführer: Fabrikant Johannes Krüss, Wesermünde.

Heinrich Karl Wilkening (Handel mit im eigenen Betriebe hergestellten Leuchtfarben und Speziallacken), Sitz: **Hannover.** Die Firma ist am 13. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen: Inhaber ist der Kaufmann Heinrich Karl Wilkening in Hannover.

„Pharmadenta" Wilhelm Kraus, Hermann Moerl & Max Frey o. H. G., Sitz: **Turn bei Teplitz-Schönau.** Die Firma ist am 26. 5. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leitmeritz eingetragen: Betriebsgegenstand: Uebernahme und Fortführung des von der bisherigen Firma „Pharmadenta" Ing. Emil Kulka & Co. in Turn betriebenen Unternehmens der Herstellung und des Vertriebes chem.-pharmaz. und kosmet. Erzeugnisse. Persönlich haftende Gesellschafter: Wilhelm Kraus, Chemiker, Aussig, Hermann Moerl, Kaufmann, Teplitz-Schönau, Max Frey, Kaufmann, Turn bei Teplitz-Schönau. Die Gesellschaft hat am 5. 9. 1940 begonnen.

P. H. Büschbell Lack- und Farbenfabrik K. G. (Fabrikation von Lacken, Lackfarben und verwandten Artikeln), Sitz: **Düsseldorf.** Die Firma ist am 12. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen: K. G. seit 1. 1. 1942. Persönlich haftender Gesellschafter: Peter Heinrich Büschbell, Fabrikant in Düsseldorf.

H. Steinle & Co., K.-G. (Fabrikation von chemisch-technischen Artikeln), Sitz: **Düsseldorf.** Die Firma ist am 12. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen: K. G. seit 12. 6. 1942. Persönlich haftender Gesellschafter: Hermann Steinle, Kaufmann in Düsseldorf.

Dachpappenfabrik Max Hundtke, Sitz: **Litzmannstadt.** Die Firma ist am 28. 5. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Max Hundtke in Litzmannstadt.

Alba Chemisches Laboratorium Richard Raasche, Sitz: **Posen.** Die Firma ist am 8. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Posen eingetragen. Inhaber ist der Dipl.-Ing. Richard Raasche in Posen.

Dr. Hillert & Co., Chemische Fabrik K.-G., Sitz: **Posen.** Die Firma ist am 16. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Posen eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter: Apotheker Albert Hillert jun. in Litzmannstadt. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1942 begonnen.

Pharmazeutische und Kosmetische Präparate Rudi Gröpler, Sitz: **Erfurt.** Die Firma ist am 17. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen. Inhaber Kaufmann Rudi Gröpler in Erfurt.

Gummiwerke Wartheland A.-G., Sitz: **Litzmannstadt.** Die Firma ist am 12. 6. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft: Herstellung und Vertrieb von Kautschuk und Kunststofferzeugnissen aller Art. Das Grundkapital beträgt 1 500 000 *RM*. Vorstand: Kaufmann Dr. Fritz Ries, Leipzig, als Vorsitzer, Kaufleute Alfons Gregor und Arthur Rauch, beide Litzmannstadt. Die Satzung ist am 21. 3. 1942 festgestellt. Das Grundkapital zerfällt in 1500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 *RM*, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**